

Entwurf

eines

Gewerbegesetzes für Preußen,

mit Motiven.

—•••—

Von

Leonor Reichenheim.



Berlin, 1860.

Im Selbstverlage des Verfassers.

Vorbemerkung.

Der Ruf nach Gewerbefreiheit tönt seit Jahren immer lauter und lauter durch Deutschland, und bei Weitem die meisten Regierungen haben ihn nicht überhört. Dem Oesterreichischen Gewerbegefesze vom 20. November 1859 stehen in fast allen Mittelstaaten Gesez-entwürfe mit ähnlicher oder noch weiter gehender Tendenz zur Seite.

Nur die Regierung der ersten deutschen Großmacht bleibt unempfindlich gegen den Andrang der öffentlichen Meinung. Der Schritt, den das Preußische Handelsministerium durch sein Circularrescript vom 16. Juni d. J. gethan hat, war unmöglich ein ernstlich gemeinter. Dies zeigt der Erfolg. Die Organe, welche zur Aeußerung aufgefordert worden, sind zumeist Zeugen in eigener Sache. Ihre Antworten stemmen sich, wenn auch nicht durchweg mit der Energie, wie die des Berliner Magistrates, gegen die Anforderungen der Zeit und der Nation an. Einen solchen Ausfall hat der Unterzeichnete vorausgesehen und in seiner im Juli d. J. erschienenen Broschüre prophezeit, indem er darauf hinwies, daß es für jene Organe zu schwer sein würde, ihre eigene langjährige Thätigkeit für überflüssig zu erklären und der süßen Gewohnheit des Regierens, der Bevormundung und der Macht freiwillig zu entsagen.

Wer stehen bleibt, wo Alles vorwärts schreitet, geht nothwendig zurück. Es leuchtet ein, wie verderblich in politischer Hinsicht gerade für Preußen diese Rolle ist. Aber auch in den wirthschaftlichen Beziehungen liegt die Gefahr nahe. Schon gegenwärtig machen die Erzeugnisse der großen gewerbefreien Culturvölker unserer Arbeiten eine bedenkliche Concurrnz. Wie soll dies werden, wenn Gewerbefreiheit rings um uns her in den Ländern unserer Zollvereinsgenossen herrscht, die mit uns ein und denselben Markt haben?

Eine Abnahme des Nationalwohlstandes wird die Folge sein, die gerade jetzt, wo der Staat die beträchtlichsten materiellen Opfer fordert, nicht ohne bedrohliche Rückwirkungen bleiben kann. Schon einmal, vor einem halben Jahrhundert, wurden solche Opfer gefordert. Die Nation hat sie darzubringen vermocht, nachdem man ihr, neben anderen freien Institutionen, die Gewerbefreiheit verliehen. —

Gleichen Uebelständen sollte man billig mit den gleichen, einmal bewährten Mitteln begegnen. Es ist die Pflicht eines jeden Staatsbürgers, der es mit dem Vaterlande wohl meint, nach Kräften zur ungesäumten Erreichung jenes Zieles beizutragen.

Was den Schreiber dieser Zeilen anbelangt, so gehört derselbe zu den Antragstellern, welche im Laufe der letzten Session des Landtages den Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung von 1845 dem Abgeordnetenhaufe einreichten. Noch jetzt erkennt er in diesem Antrage einen entschiedenen Fortschritt. Die Gesetzesentwürfe indessen, welche während der Zwischenzeit in verschiedenen anderen deutschen Staaten an das Licht getreten sind, sowie die reichhaltige Literatur, die inzwischen über den Gegenstand erschienen, haben nicht verfehlen können, seine Ansicht über manche Punkte zu modificiren. Es kommt dazu, daß er aus den, in den unten folgenden „Motiven“ dargelegten Gründen die Form einer Novelle

nicht empfehlen, sondern nur ein vollständig neues Gesetz für heilsam erachten kann. Er hat versucht, ein solches Gesetz zu entwerfen. Der Entschluß hierzu reifte insbesondere auch durch die Ergebnisse des Berliner Handwerkertages, dessen Beschlüsse in den „Motiven“ ihre Widerlegung finden, indessen schon einfach durch das Beifallsgeschrei desjenigen Theiles der Presse verurtheilt sind, welcher sich notorisch zum Vorkämpfer von verrotteten Privilegien, Kastengeist und Sonderinteressen aufwirft. Der Applaus dieser Parthei hat den Bestrebungen des Handwerkertages den Stab gebrochen. Dieselbe sucht, um ihren eigenen Zwecken zu dienen, den Handwerkern Sand in die Augen zu streuen und ihnen das als eine Bevorzugung hinzustellen, was in der That nur eine Fessel ist. Bei dem Advokatenamt, welches die feudale Parthei (zugleich mit der Nationalökonomie, aber zu entgegengesetzten Endzielen und mit entgegengesetzten Mitteln) für den Handwerkerstand übernimmt, handelt es sich im Grunde nicht um das Wohl dieses Standes, sondern recht eigentlich um die Wiedererlangung der eigenen, schmerzlich vermißten Privilegien. Die eingebildeten Privilegien der Handwerker sollen die Vorhut für die der Partei bilden; sie sollen zunächst der Damm sein, gegen die hereingebrochene Fluth der fortschreitenden Zeit, welche — mit unserer Verfassung — über alle jene künstlichen Sondervorrechte und Standesunterschiede zur Tagesordnung übergegangen ist. Als Vorkämpfer des fortschreitenden Rückschrittes, als Förderer der feudalen Interessen soll der arme Handwerker sich brauchen lassen; er soll mit Aufreibung seiner besten Kräfte in dem gewaltigen Kampfe, den die fortschreitende Zeit gegen jene veralteten Privilegien unermüdlich führt, als Brustwehr, als Deckungsmittel für die klugen Leute dienen, die in sicherer Zurückgezogenheit dahinter stehen, und denselben wieder zur Herrschaft verhelfen.

Der Verfasser glaubt, in Bezug auf das System, welches

dem Gewerbebetriebe in Wahrheit Nutzen bringt, einige Erfahrungen gesammelt zu haben. Er hat mit erlebt und weiß, wie die große gewerbefreie Industrie in dem Schutze dieser Freiheit aufgebüßt und gewachsen ist; er fühlt aber auch, daß Fortschritt und Wohlhabenheit nur dann einen Werth haben, wenn man sieht, daß Allen, Kleinen wie Großen, die gleiche Gelegenheit dazu geboten wird.

Er hat sich keinesweges verhehlt, wie schwierig die Ausarbeitung eines Gewerbegesetzes-Entwurfes für den Einzelnen ist, und noch dazu für Jemand, der seine Zeit unter viele Beschäftigungen theilen muß. Aber gerade darum läßt er die Arbeit an's Licht treten und fordert die öffentliche Meinung zur Kritik derselben auf. Je unnachsichtiger und eifriger eine solche erfolgt, je mehr Mißgriffe nachgewiesen und verbessert werden, desto dankbarer wird er sein, desto mehr wird ein Werk entstehen, das, durch die Prüfung der Oeffentlichkeit geläutert, sich als ein Ausfluß der allgemeinen Stimme hinstellen, und verlangen kann, als solcher gewürdigt zu werden.

Berlin, im December 1860.

J. R.

Entwurf eines Gewerbegesetzes für den Umfang der Preussischen Monarchie.

§. 1.

Die Titel II. bis X. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 41 ff.), die Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung (G.=S. S. 93 ff.), das Gesetz vom 5. Juni 1852, betreffend den Handel mit Garnabfällen, Enden und Drämen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen (G.=S. S. 320), das Gesetz vom 3. April 1854, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen (G.=S. S. 138), das Gesetz vom 15. Mai 1854, betreffend einige Abänderungen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen (G.=S. S. 263), das Gesetz vom 7. Mai 1856, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Landen (G.=S. S. 507) werden aufgehoben.

An die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen treten die nachfolgenden Vorschriften.

Titel I. Bedingungen des Gewerbebetriebes.

§. 2.

Jeder dispositionsfähige Angehörige des Preussischen oder eines anderen Deutschen Bundes-Staates ist, vorbehaltlich der Ausnahmegestimmungen in den §§. 3 bis 26 dieses Gesetzes, zum selbstständigen Betriebe eines oder mehrerer Gewerbe in Preußen berechtigt.

Den Angehörigen außerdeutscher Staaten kann der Gewerbebetrieb in Preußen durch die Ministerien gestattet werden.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Ehefrauen und der unter väterlicher Gewalt stehenden Personen bewendet es bei den allgemeinen civilrechtlichen Vorschriften.

Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter betrieben, so muß dieser den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen und den für das betreffende Gewerbe etwa vorgeschriebenen besonderen Erfordernissen genügen.

§. 3.

Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, sowie alle unmittelbare und besoldete mittelbare Staatsbeamten bedürfen zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

Auch an der Verwaltung eines auf Aktien oder Beteiligungen en commandite gegründeten gewerblichen Unternehmens dürfen unmittelbare oder besoldete mittelbare Staatsbeamte ohne vorgängige Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde sich nicht betheiligen.

§. 4.

Der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist erforderlich zum Beginn des Gewerbebetriebes als Buch- oder Steinrunder, Buch- oder Kunsthändler, Antiquar und Leihbibliothekar, sowie zum Halten von Lesekabinetten, zum Verkauf von Zeitungen, Flugschriften und Bildern.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Presse (G.-G. S. 273).

§. 5.

Diejenigen, welche die bürgerliche Ehre verloren haben (Strafgesetzbuch §. 11), welchen durch gerichtliches Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist (Strafgesetzbuch §. 21), sowie diejenigen, welche in Folge gerichtlichen Erkenntnisses unter Polizeiaufsicht stehen (Strafgesetzbuch §. 26), bedürfen einer besonderen polizeilichen Erlaubniß, wenn sie einen Erwerb suchen wollen als Schlosser, Pfandleiher, Kammerjäger, Lohnlakaien, aus dem Handel mit Schießpulver oder Giften, mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche und altem Metallgeräth, aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze, aus dem Handel mit Garnabfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, aus der gewerbsweisen Vermietung möblirter Zimmer oder Schlafstellen, oder endlich aus der Bereithaltung von Transportmitteln (Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln u. s. w.) auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu Jedermanns Gebrauch.

Dasselbe gilt von allen denjenigen, denen der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, falls sie den selbstständigen Betrieb eines anderen verwandten Gewerbes beginnen wollen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch in väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

§. 6.

Die nach §. 5 erforderliche Erlaubniß, welche in den Städten bei der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande bei dem Kreis-Landrathe nachgesucht werden muß, ist zu versagen in den Fällen des ersten Alinea des §. 5, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebes und nach der Persönlichkeit des Antragenden ein Mißbrauch zu besorgen ist, und in den Fällen des zweiten Alinea des §. 5, wenn

durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde.

§. 7.

Wer Tanz-, Bade- und Schwimm-Anstalten errichten will, hat vor Eröffnung derselben bei der in §. 6 bezeichneten Behörde die Erlaubniß dazu einzuholen.

Dieselbe ist zu versagen, wenn die Persönlichkeit und die moralische Führung des Nachsuchenden nicht die genügende Bürgschaft dafür bietet, daß das die Anstalten benutzende Publikum gegen leibliche und sittliche Gefahren geschützt sein werde.

§. 8.

Schauspiel-Unternehmer bedürfen einer besonderen Erlaubniß des Oberpräsidenten derjenigen Provinz, in welcher sie ihre Vorstellungen geben wollen.

§. 9.

Wer Gast- oder Schankwirthschaft betreiben oder überhaupt geistige Getränke gegen Bezahlung zum Genuß auf der Stelle verabreichen will, bedarf zum Beginn des Gewerbebetriebes einer besonderen polizeilichen Erlaubniß, zu deren Ertheilung die in §. 6 bezeichneten Behörden befugt sind.

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen, wenn der Nachsuchende in sittlicher Hinsicht nicht die genügende Bürgschaft gewährt, und wenn, sofern es sich um die Anlage einer neuen Schankstätte oder um die Anlage einer Gastwirthschaft in den Ortschaften der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung handelt, die Besorgniß entsteht, daß dadurch der Böllerei Vorschub geleistet werde.

§. 10.

Wird die Erlaubniß ertheilt (§. 9), so muß dies unter folgenden, in dem Erlaubnißscheine auszusprechenden Bedingungen geschehen:

1. daß der Nachsuchende nicht wissentlich Trunkenheit und anderes unordentliches Betragen in seinem Lokale dulde;
2. daß er darin nicht verbotene Spiele gestatte;
3. daß er nicht gestatte, daß Personen von notorisch unsittlicher Führung in dem Lokale sich versammeln.

§. 11.

Kleinhandel mit Getränken darf nur von den mit polizeilicher Erlaubniß versehenen Schank- und Gastwirthten betrieben werden.

Denjenigen anderen Gewerbetreibenden, welche gegenwärtig eine Erlaubniß zu diesem Handel besitzen, soll dieselbe nach Ablauf der in dem Erlaubnißschein enthaltenen Frist nicht verlängert werden.

Unter Kleinhandel mit Getränken wird verstanden der Verkauf von Getränken in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w., oder in Gebinden von weniger als einem halben Anker Inhalt.

§. 12.

Die über den Kleinhandel mit Getränken und den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft unter dem 7. Februar 1835 (G.=S. S. 181) und unter dem 21. Juni 1844 (G.=S. S. 241) ergangenen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 13.

Hinsichtlich des Hausirhandels bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Der sonstige Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 14.

Was die Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte anbelangt, so bleiben die durch die Steuergesetze in Beziehung darauf angeordneten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe in Kraft.

§. 15.

Zur Errichtung von Gasbereitungs- und Gasbewahr-Anstalten, Schießpulverfabriken, Anlagen zu Feuerwerken und Bereitung von Zündstoffen aller Art, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Dampfentwicklern, chemischen Fabriken aller Art, ist, unter Beifügung der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen, die Genehmigung der Bezirks-Regierung nachzusuchen.

Die Regierung hat, nach vernommenem Gutachten der betreffenden Communal- und Lokalpolizei-Behörde, nach den bestehenden feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der für die Nachbarn und das Publikum überhaupt aus der Anlage zu besorgenden Nachtheile und Belästigungen

das Gesuch zu prüfen und in einem dem Antragssteller zu ertheilenden Bescheide entweder die Bedingungen auszusprechen, unter welchen die Genehmigung ertheilt werde, oder diese Genehmigung unbedingt zu ertheilen oder unbedingt zu versagen.

Die civilrechtlichen Befugnisse der Nachbarn und sonstiger Dritter werden durch die Ertheilung der polizeilichen Concession an den Nachsuchenden nicht berührt, wie dieselben auch hinsichtlich der Beschädigungen und Belästigungen durch andere als die vorgedachten gewerblichen Anlagen maßgebend bleiben.

§. 16.

Die nach §. 15 zu einer neuen gewerblichen Anlage ertheilte Genehmigung bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Sobald aber eine Veränderung in der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung von Neuem nachgesucht werden.

§. 17.

Die Geschäfte der Baukondukteure, Feldmesser, Nivelirer, Markscheider, Auktionatoren, See- und Binnenlootsen, Dispatcheurs und Gefindevermiether dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen angestellt oder concessionirt sind.

Der Geschäftsbetrieb der Mäkler wird, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, frei gegeben. Indessen stehen nur den verfassungsmäßig bestellten und vereideten Mäklern die in den vorgedachten Vorschriften gewährten Privilegien zu, während die dort normirten Verpflichtungen auch für die anderen Mäkler gelten.

§. 18.

Der Vorschrift des Alinea 1 des §. 17 unterliegen auch Diejenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen,

ferner Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Brafer, Schauer, Stauer u. s. w.

§. 19.

Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in den §§. 17 und 18 bezeichneten Personen, sowie über den Umfang ihrer Befugnisse und Verpflichtungen bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen.

Auch sind die Ministerien befugt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

§. 20.

Die Kreisbezirke der Schornsteinfeger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne daß deshalb den Bezirks-Schornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kreisbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte (Titel I. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845) zulässig.

§. 21.

In Ansehung des Pfandleihgewerbes behält es bei den bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

§. 22.

Niemand darf als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Zahnarzt, Geburtshelfer practiciren, der dazu nicht vor dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten approbirt ist.

Auch das Gewerbe als Apotheker darf ohne eine solche Approbation nicht betrieben werden und es muß vor dem Beginn desselben, sofern der Apotheker sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befindet, die Genehmigung des Ober-Präsidenten eingeholt werden, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.

Der besonderen Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Realprivilegien der Apotheker zu beseitigen.

Hebeammen bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes eines Befähigungszeugnisses der Regierung.

Privat-Kranken- und Privat-Irren-Anstalten dürfen ohne Genehmigung des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten nicht angelegt werden.

§. 23.

Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privatlehrer bewendet es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 24.

Seeschiffer und Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fahren (Fährmeister), Schiffszimmermeister, Schornsteinfeger, Personen, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen, müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Zeugniß der Regierung ausweisen.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 25.

Jeder, der Bauten selbstständig leitet und ausführt, bedarf eines Prüfungszeugnisses der Oberbaudeputation.

§. 26.

Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage der in §. 15 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Apotheken und von Privat-Kranken- und Privat-Irren-Anstalten, sowie zu Schauspiel-Unternehmungen kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber vom Tage des Empfanges derselben ein Jahr verstreichen läßt, ohne die Anlage oder das Unternehmen als solche erkennbar begonnen zu haben.

§. 27.

Jeder, der den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen, oder das bis dahin selbst betriebene Gewerbe durch einen Stellvertreter fortführen lassen will, muß davon zuvor der Communalbehörde des Ortes Anzeige machen. Die Communalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizei-Obrigkeit ist, letzterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen.

Ueber die Anmeldungen sind durch die Polizei-Obrigkeit genaue Register zu führen.

§. 28.

Ist nach dem Ermessen der Polizei-Obrigkeit einem der für den Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen nicht genügt, so ist der Beginn oder beziehungsweise die Fortsetzung des Gewerbebetriebes durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 29.

Wird der Gewerbebetrieb untersagt, so kann binnen 14 Tagen nach Empfang des Bescheides die Beschwerde bei der Bezirksregierung eingelegt werden. Gegen einen abschläglichen Bescheid dieser Behörde findet binnen 4 Wochen der Refurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Statt, bei dessen Entscheidung es, mit Ausschluß des Rechtsweges, sein Bewenden behält.

Titel II.

Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 30.

Zum Feilhalten und Anbieten der Waaren, gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze (Titel III.) bedarf es der besonderen Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit.

§. 31.

In Ansehung der Befugniß der Gewerbetreibenden, auch im Umherreisen entweder selbst oder durch Gehülfen Waarenbestellungen zu suchen oder zum Behufe des Wiederverkaufes Waaren aufzukaufen, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 32.

Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden. Die zur Zeit noch bestehenden können auf eine andere gesetzlich qualifisirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 33.

Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder auf Zeit verloren hat oder unter Polizeiaufsicht gestellt ist (Strafgesetzbuch §§. 11, 21 u. 26), kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe aller oder gewisser Gewerbe für immer oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden.

Im letzteren Falle darf die Zeit nicht unter drei Monaten und nicht über fünf Jahre betragen.

§. 34.

Wenn, ohne daß Veranlassung zu einem im Wege der Anklage zu stellenden Antrag auf Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, oder ein Fall vorliegt, in welchem die gesetzlichen Bestimmungen über Expropriation Platz greifen,

- a) in den Fällen der §§. 17, 18, 22 u. 24 die Nachweise, auf Grund deren die Approbationen und Genehmigungen erteilt sind, sich als unrichtig erweisen, oder
- b) in den Fällen der §§. 5, 7, 8, 9 und bei Denen, welche Hausirhandel betreiben, aus Handlungen oder Unterlassungen des Gewerbetreibenden klar erhellt, daß seine Führung den bei Ertheilung der Erlaubniß gemachten Voraussetzungen nicht entspricht, so ist die Polizeibehörde befugt, durch einen mit Gründen versehenen Bescheid, die Fortsetzung des Gewerbebetriebes zu untersagen.

Kommt der Gewerbetreibende diesem Verbote nicht nach, so bleibt es der Behörde überlassen, ihn im Wege des Civilprocesses dazu zu zwingen.

§. 35.

Das Gericht kann sowohl im Civil-, wie im Criminalprozeße bei dringender Gefahr durch einen förmlichen Beschluß sogleich bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben die Ausübung des Gewerbes suspendiren.

§. 36.

Hinsichtlich der im §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (G.-S. S. 273) bezeichneten Gewerbetreibenden verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 54 des gedachten Gesetzes und der Declaration vom 21. April 1860 (G.-S. S. 185).

Titel III.**Marktverkehr.**

§. 37.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben, steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Beschränkungen hierin gegen Unterthanen außerdeutscher Staaten als Erwiderung der im Auslande gegen diesseitige Unterthanen angeordneten Beschränkungen bleiben den Ministerien vorbehalten.

§. 38.

Vertliche oder zeitliche Beschränkungen rücksichtlich der Personen, an welche verkauft werden darf, sind unzulässig.

§. 39.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 40.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehes;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Auf Jahrmärkten dürfen Waaren aller Art ohne Beschränkung feil gehalten werden.

§. 41.

Die Gestattung und Ordnung von Wochenmärkten, Weihnachtsmärkten, Vieh-, Pferde-, Getreide-, Woll-, Garn-, Leinwand- und dergleichen Märkten für besondere Arten von Producten gebührt der Bezirksregierung nach Anhörung der Gemeindebehörde.

§. 42.

Ueber die Gestattung und Ordnung der Jahrmärkte haben die Ministerien nach Anhörung der Gemeindebehörde und der Bezirksregierung zu befinden.

Künftig sollen in keinem Orte unter 10,000 Einwohnern mehr als zwei, in keiner größeren Stadt mehr als drei Jahrmärkte jährlich abgehalten werden. Die Durchführung dieses Grundsatzes durch Verminderung der betreffenden Jahrmärkte, nach Befinden bei verlängerter Dauer der einzelnen, ist binnen fünf Jahren nach Publikation dieses Gesetzes zu vollenden.

Titel IV.**Taxen, und Beschlüsse über gleiche Preise und Löhne.**

§. 43.

Für Schornsteinfeger und Abdecker können innerhalb der denselben angewiesenen Bezirke von der Ortspolizeibehörde oder, wenn der angewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrath Taxen aufgestellt werden. Ebenso ist die Ortspolizeibehörde

befugt zur Aufstellung von Taxen für Fohnlakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauche aufgestellt sind.

§. 44.

Hinsichtlich der Taxen für die Medicinalpersonen und Apotheker, sowie der Taxen für rohe Bergwerkserzeugnisse wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der in den §§. 17 u. 18 bezeichneten Personen. Für diese sind die Ministerien befugt, auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher noch nicht bestanden.

§. 45.

In andern, als den vorstehend bezeichneten Fällen sollen polizeiliche Taxen nicht vorgeschrieben werden.

§. 46.

Beschlüsse mehrerer Gewerbetreibender oder gewerblicher Corporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Theilnehmer derselben keine verbindliche Kraft. Darauf gerichtete Verträge begründen in keiner Weise ein Klagerrecht.

Titel V.**Innungen von Gewerbetreibenden und gemeinnützige Anstalten.**

§. 47.

Innungen sind Vereinigungen selbstständiger Gewerbetreibender eines und desselben oder mehrerer verwandter Gewerbe eines Ortes oder Bezirkes zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, insbesondere zu allen oder einigen der folgenden Zwecke:

1. Regelung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen und Lehrlingen innerhalb der Grenzen der in dieser Hinsicht im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Bestimmungen;

2. Gründung und Förderung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten;
3. Gründung von Klassen zur Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen.

§. 48.

Jede Innung muß ein Statut besitzen, welches die Bedingungen der Aufnahme, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann, sowie die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festsetzt.

§. 49.

Durch die Bestätigung ihrer Statuten, welche von den Ministerien erfolgt, erlangen die Innungen die Rechte einer Corporation.

§. 50.

Die Innungsstatuten dürfen nichts enthalten, wodurch die einzelnen Mitglieder der Innung in der beliebigen Ausübung der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedem selbstständigen Gewerbetreibenden zustehenden Rechte beeinträchtigt werden.

§. 51.

Von der Theilnahme an einer Innung sind ausgeschlossen diejenigen,

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben;
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist und welche unter Polizeiaufsicht stehen, für die Dauer dieser Untersagung und der Polizeiaufsicht;
3. welche, weil sie in Concurse verfallen sind, das Bürgerrecht verloren haben, bis zu ihrer Restitution (Städteordn. v. 1853 §. 7).

§. 52.

Die Innungen verwalten ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten selbstständig.

§. 53.

Zu allen Beschlüssen einer Innung genügt die einfache Stimmenmehrheit einer statutenmäßig berufenen Generalversammlung.

§. 54.

Alle bei Publikation dieses Gesetzes gesetzlich bestehenden Innun-

gen dauern ferner fort. Ihre Statuten bleiben bis zu einer von den Innungen selbst zu beschließenden oder auch von den Ministerien anzuordnenden Abänderung derselben in Gültigkeit, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Die Feststellung und Bestätigung der revidirten Statuten erfolgt durch die Ministerien. Verweigert eine Innung die Annahme der revidirten Statuten, so wird dieselbe aufgelöst.

§. 55.

Innungen, deren Mitgliederzahl unter drei herabgesunken, sind aufzulösen.

§. 56.

Erfolgt aus den in den §§. 54 u. 55 gedachten Gründen oder auf Grund eines Beschlusses der Mitglieder die Auflösung einer Innung, so muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der sodann verbleibende Ueberschuß wird, soweit die Statuten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, mit der Verpflichtung überwiesen, daraus zunächst für fortwährende Erfüllung der die Innung selbst überdauernden Verbindlichkeiten und für Erhaltung der von der Innung begründeten gemeinnützigen Anstalten zu sorgen und den etwaigen Ueberrest für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

In keinem Falle darf das verbleibende Vermögen einer aufgelösten Innung unter die Mitglieder vertheilt werden.

§. 57.

Werden mehrere Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt, so kann das Vermögen derselben mit ihrer Einwilligung der neuen Innung überwiesen werden. Soweit eine Vereinbarung über das Vermögen der seither getrennten Innungen nicht erreicht wird, ist nach den Vorschriften des §. 56 zu verfahren.

§. 58.

Die Bildung besonderer Kranken-, Sterbe-, Hülf- und Sparkassen unter den selbstständigen und unselbstständigen Gewerbetreibenden ist der freien Vereinbarung überlassen.

Die Statuten solcher Kassen unterliegen der Genehmigung der Bezirksregierung.

Die gegenwärtig bestehenden Kassen der vorgedachten Art bleiben, vorbehaltlich der ordnungsmäßig zu veranlassenden, von der Regierung zu genehmigenden, Abänderungen, in ihrer bisherigen Verfassung und Wirksamkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß jede nicht durch einen Vertrag herbeigeführte Verpflichtung, beizutreten oder Mitglied zu bleiben, wegfällt.

§. 59.

Die Innungen und Kassen der Gewerbetreibenden stehen unter der allgemeinen Aufsicht der Gemeindebehörde des Ortes, wo sie ihren Sitz haben. Dieselbe kann von den auf die Angelegenheiten dieser Genossenschaften bezüglichen Schriften und Rechnungen jederzeit Einsicht und an deren Verhandlungen nach ihrem Ermessen Theil nehmen.

Von Seiten der Kassenvorstände ist ihr alljährlich ein Nachweis über die Ausgaben und Einnahmen, sowie eine Bilanz über den Vermögensbestand einzureichen, welche sie der Bezirksregierung zu übersenden hat.

Titel VI.

Gewerbegehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

§. 60.

Jeder Gewerbetreibende ist, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung jugendlicher Personen zu Gewerbearbeiten, in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals unbeschränkt.

Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind jedoch diejenigen ausgeschlossen, welchen nach §. 51 die Theilnahme an einer Innung untersagt ist. Diese Befugniß kann durch einen Beschluß der Bezirksregierung auch denjenigen für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden, welche wegen grober Pflichtwidrigkeiten gegen ihre Lehrlinge strafrechtlich verurtheilt sind.

§. 61.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren

Arbeitern und Lehrlingen unterliegen, soweit nicht im Folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind, der freien Vereinbarung und sind nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 62.

Die Ortspolizei-Obrigkeit hat darauf zu achten, daß denjenigen Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

§. 63.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistungen derselben beziehen, sind bei den Gewerbegerichten, und an Orten, wo diese noch nicht eingeführt sind, bei den gewöhnlichen Gerichten zur Entscheidung zu bringen.

In den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, soll eine Klage der vorgedachten Art von den Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmanne des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Kläger in einem anderen Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte.

§. 64.

Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen und Gehülfen kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

Hinsichtlich der Fabrikarbeiter gilt die besondere Bestimmung des §. 82.

§. 65.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie sich eines im Strafgesetzbuche vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, einschließlich auch der im Civilproceße zu verfolgenden Ehrverletzungen (Titel XIII. des Strafgesetzbuches),

welche gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie gerichtet sind, schuldig machen;

2. wenn sie ohne Einwilligung des Arbeitsgebers ein Nebengeschäft treiben, welches der Erfüllung ihrer contractlichen Leistungen Abbruch thut;
3. wenn sie sich einer der in den §§. 97, 98 und 105 mit Strafe bedrohten Handlungen schuldig machen;
4. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind;
5. wenn in Folge eines von dem Arbeitgeber gesetzlich nicht zu vertretenden Zufalles die Arbeit eingestellt werden muß.

Inwiefern in den zu 4 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem besonderen Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 66.

Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn sie von dem Arbeitsherrn eine Ehrverletzung erfahren;
3. wenn ihnen von dem Arbeitsherrn Handlungen zugemuthet werden, welche im Strafgesetzbuche als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind;
4. wenn sie am Lohntage nicht ihren Lohn in der vorbedungenen Weise erhalten;
5. wenn bei Gebinge- oder Stücklohn der Arbeitsherr nicht für Beschäftigung sorgt.

§. 67.

Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Communalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszu dehnen.

§. 68.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht Statt.

§. 69.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden zur Erlernung des Gewerbes eintritt.

§. 70.

Von der Aufnahme sowie von der Entlassung eines Lehrlings hat der Lehrherr der Communalbehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§. 71.

Der aufzunehmende Lehrling muß lesen, schreiben und rechnen können. Wird ein Lehrling aufgenommen, bei dem sich ein Mangel an diesen Kenntnissen findet, so ist der Lehrherr verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen.

§. 72.

Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung.

§. 73.

Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Kost und Wohnung stehen, sind der häuslichen Zucht desselben unterworfen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach Vermögen in allen Arbeiten des Gewerbes zu unterweisen oder durch geeignete Gehülfen unterweisen zu lassen. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat ihn zu sittlichem Lebenswandel und zum Besuche der Kirche seiner Confession anzuhalten, ihm auch, wenn eine gewerbliche Fortbildungsschule am Orte sich befindet, Zeit zum Besuche derselben zu lassen.

§. 74.

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit kann der Lehrvertrag einseitig aufgehoben werden:

A. Von Seiten des Lehrherrn:

1. In den Fällen des §. 65 zu 1., 3., 4.* und 5.;
2. wenn der Lehrling entläuft.

B. Von Seiten des Lehrlings oder seiner rechtlichen Vertreter:

1. In den Fällen des §. 66 zu 1. und 3.;
2. wenn der Lehrherr seinen Wohnort ändert;
3. wenn der Lehrherr seinen Verpflichtungen nach §. 73 nicht nachkommt;
4. wenn der Lehrherr das Recht verliert, Lehrlinge zu halten (§. 60 Alinea 2);
5. wenn der Lehrherr das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht.

§. 75.

Gegen seinen, bezüglich seiner rechtlichen Vertreter Willen kann der Lehrling, welcher die Lehre vor Beendigung der Lehrzeit verläßt, nicht zum Bleiben gezwungen werden.

§. 76.

Durch den Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

§. 77.

Die etwanigen civilrechtlichen Ansprüche, welche in den Fällen der §§. 74 und 75 von dem einen oder dem anderen Theile geltend gemacht werden, unterliegen, in Ermangelung besonderer diesfälliger Verabredungen, den Bestimmungen der allgemeinen bürgerlichen Gesetze.

§. 78.

Wenn nichts Besonderes ausgemacht ist, so wird von dem für die ganze Lehrzeit bedungenen Lehrgelbe für das erste Lehrjahr doppelt soviel gerechnet, als für jedes der folgenden.

§. 79.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über seine Führung ein Zeugniß fordern, hinsichtlich dessen Beglaubigung die Vorschriften des §. 67 Platz greifen.

§. 80.

Die Bestimmungen der §§. 61 bis 68 finden auch, soweit nicht im Folgenden ein Anderes verordnet ist, auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§. 81.

Für Fabrikarbeiter werden Arbeitsbücher eingeführt, die lediglich dazu

bestimmt sind, die Nachweise darüber aufzunehmen, bei welchen Arbeitgebern und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden, und ob er seinen Verpflichtungen gegen die Arbeitgeber und die Klassen, zu denen er beitragspflichtig war, genügt hat.

§. 82.

Wenn über die Kündigungszeit nichts Anderes verabredet oder in den Fabrikordnungen (§. 91) festgesetzt ist, so gilt die in den ähnlichen Fabrikations-Anstalten am Orte übliche Auslohnungsfrist auch als Kündigungsfrist, dergestalt, daß beiderseits von Lohnntag zu Lohnntag gekündigt werden kann.

§. 83.

Gegen schulpflichtige Fabrikarbeiter hat der Arbeitsherr das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen.

Gegen andere Arbeiter dürfen nur die Mittel der Entlassung und der Lohnabzüge als Strafe angewendet werden.

An einem Lohntage darf als Strafe keinesfalls mehr als ein Fünftheil des fälligen Lohnes abgezogen werden.

§. 84.

Fabrikinhaber sowie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beförderung, Arzneien und ärztliche Hülfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 85.

Die Bestimmungen des §. 84 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Factoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der vorerwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar theilhaft ist.

§. 86.

Unter Arbeitern (§. 84) werden hier auch Diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabriksstätten für Fabrikhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetrieb nöthigen Ganz- oder Halb-Fabrikate anfertigen, oder an sie absetzen, ohne aus dem Verkauf dieser Waaren an Consumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 87.

Arbeiter, deren Forderungen, den Vorschriften der §§. 84 bis 86 zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 88.

Verträge, welche den Bestimmungen der §§. 84 bis 87 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikhabern und ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 84).

§. 89.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbotes den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikhabern und von den ihnen gleich gestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dergleichen Forderungen fallen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfskasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armentasse.

§. 90.

Jeder Gewerbeunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Lokalitäten zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind.

§. 91.

Unternehmer, welche mehr als zwanzig Arbeiter in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, sind gehalten, eine Fabrikordnung aufzustellen; diese ist den Arbeitern durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und muß das Nöthige enthalten:

- über die Klassen des Arbeiterpersonals und ihre Verrichtungen;
- über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe;
- über die Arbeitszeit;
- über die Abrechnungszeiten;
- über die Befugnisse des Aufsichtspersonals;
- über die Disciplin in den Werkstätten, einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht;
- über die Behandlung Erkrankter und Verunglückter;
- über die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung.

Jede Fabrikordnung ist der Bezirksregierung vorzulegen. Diese hat dieselbe zu prüfen und die Abänderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere auch eines Uebermaßes in den Strafbestimmungen anzuordnen.

Titel VII.

Strafbestimmungen.

§. 92.

Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach endgültig erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat eine Geldbuße bis zu hundert Thalern und im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht.

§. 93.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung der Verwaltungsbehörden (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu 300 Thalern oder Gefängniß bis zu 3 Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 94.

Die Bestimmungen der §§. 92 und 93 gelten auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen.

§. 95.

Die Strafbestimmung des §. 93 tritt auch gegen Denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, eigenmächtig abweicht, insbesondere ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt.

Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, der polizeilichen Bestimmung gemäß, anzuhalten.

§. 96.

Gewerbetreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ebenso diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung

Anderere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 97.

Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist, soweit nicht besondere Vorschriften ergangen sind, auch auf Arbeiter anzuwenden, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§. 98.

Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Berufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen solche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche Beschlüsse und Verabredungen zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. nicht beitreten wollen, oder von schon gefaßten und getroffenen Beschlüssen und Verabredungen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Anstiftern und Anführern mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft, soweit nicht ein durch die Strafgesetze mit Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen vorliegt.

§. 99.

Sind im Falle des §. 46 bei den dort erwähnten Beschlüssen von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Corporationen zugleich Verabredungen über physische oder moralische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende getroffen, so verfällt, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder des §. 96 Anwendung leiden, jeder Theilnehmer in eine Strafe bis zu dreihundert Thalern oder drei Monaten Gefängniß.

§. 100.

Gewerbetreibende, welche die obrigkeitlich vorgeschriebenen oder

genehmigten Taxen überschreiten, haben Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 101.

Die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 102.

Eine Unterlassung der Vorschrift des §. 70 wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 103.

Uebertretungen der §§. 84 bis 86 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Diese Geldbußen fließen denjenigen Klassen zu, welchen die im §. 89 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und zwei andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 104.

Eine Unterlassung der Vorschriften des §. 90 wird, vorbehaltlich der etwa dadurch verwirkten strengeren Strafen des Strafgesetzbuches, mit einer Geldbuße bis zu 100 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

§. 105.

Gehülfen, Gefellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder in Fabriken Angestellte, Factoren und dergleichen Personen, welche Muster (Kar- ten, Modelle, Schablonen, Proben, Abfälle von Fabrikaten aller Art u. s. w.) oder Verfahrungsweisen, die ihnen von den Arbeitgebern unmittelbar oder mittelbar, auch ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Geheimhaltung, mitgetheilt sind, ohne Genehmigung der

Letzteren, Anderen mittheilen, copiren oder copiren lassen, verfallen in eine Strafe bis zu 50 Thalern oder 4 Wochen Gefängniß.

Den Gehülfen des Vergehens (Strafgesetzbuch §. 34 sub 2) trifft die gleiche Strafe, den intellectuellen Urheber (ebendas. sub 1) eine Strafe bis zu 300 Thalern oder 3 Monaten Gefängniß.

Schlußbestimmungen.

§. 106.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, soweit auf bisherige Bestimmungen nicht ausdrücklich hingewiesen ist.

Motive.

I. Allgemeine Motive.

Es klingt wie Ironie, daß wir in Preußen mit dem Eintritte der freien Institutionen am meisten an persönlicher Freiheit verloren haben. Gerade die allernueste Zeit hat Stoff genug zu Tage gebracht, um dies hinsichtlich aller Sphären unseres staatsbürgerlichen Lebens nachzuweisen. An dieser Stelle, wo es sich um die Begründung eines Entwurfes zu einem neuen Gewerbegeetze handelt, kann nur von der retrograden Bewegung in der Gewerbegesetzgebung die Rede sein. Der Inhalt der Verordnung vom 9. Februar 1849 ist bekannt. Dieselbe führt uns so weit wie möglich in die Dunkelheit veralteter Gewerbebeschränkungen zurück.

Mit einer solchen Gesetzgebung machen wir keine moralischen Eroberungen in Deutschland; zumal in einer Zeit, wo man es fühlt, daß die Industrie dazu berufen ist, einen wesentlichen Factor bei dem Geschehen der Völker zu bilden, wo die gesammte öffentliche Meinung sich so lebhaft wie nie zuvor mit dem Gegenstande beschäftigt und wo selbst solche Regierungen, die sonst nicht allzu sehr zur Begünstigung einer freiheitlichen Entwicklung incliniren, für die Gewerbefreiheit Partei nehmen. Der Sächsische, Hannoversche, Bayerische, Württembergische, Nassauische Gewerbegeetz-Entwurf geben mehr oder weniger Beläge hiefür. Mit dem staatlichen Geiste, der in Coburg-Gotha herrscht, stimmt es überein, daß man sich dort schon der Gewerbefreiheit erfreut — und selbst Oesterreich hat uns durch die Gewerbe-

ordnung vom 20. December 1859 in dieser Hinsicht weit hinter sich zurückgelassen.

Es fällt auf, daß fast alle Deutsche Staaten, mit denen wir durch den Zollverein verbunden sind, sich beeilen, die Fesseln des verrotteten Zwanges abzuwerfen. Mit welcher Stirn sollen wir vor sie treten, wenn es sich nach fünf Jahren darum handelt, die Vereinsverträge zu erneuern und Preußen eine seiner Macht und Größe angemessene Stellung im Zollvereine zu sichern? Man wird schwerlich auf Gründe hören, die in der Theorie obrigkeitlicher Bevormundung und polizeilicher Beglückung wurzeln. Man wird darauf hinweisen, daß alle großen Kulturvölker — mit Ausnahme Preußens — der Gewerbefreiheit halbdigen, daß Nordamerika, England, Frankreich, sowie auch die Niederlande, Belgien, Dänemark und Sardinien, die sich größtentheils gegen uns überdies vermöge ihrer freien commerziellen Gesetzgebung im Vortheil befinden, durch die Freiheit im gewerblichen Leben kräftig und reich geworden sind, und daß ein Staat keine Suprematie verdient, der sich die Andern, durch die seinem Herzen die besten Lebenskräfte zuströmen, selbst unterbindet.

Doch dies, kann man einwenden, sind nur politische Erwägungen. Es kommt darauf an, ob in der Sache selbst Gründe liegen, welche unsere gegenwärtige Gewerbegesetzgebung verwerflich erscheinen lassen.

Solche Gründe werden nicht schwer zu finden sein.

Zuvörderst sind es die allgemeinen, jedem Verstande eingepflanzten und natürlich scheinenden Menschenrechte, die hier in Betracht kommen. Jeder Mensch, heißt es in diesem Coder, muß sich, so weit er nicht gegen die Strafgesetze verstößt, soweit er nicht den Rechten eines Andern oder dem öffentlichen Rechte zu nahe tritt, ernähren können, wie er will. Die große Mehrzahl der Menschen hat nicht schon gefüllte Geldbeutel neben der Wiege liegen. Ihr Eigenthum ist nichts Anderes, als die Arbeitskraft, die in ihren gesunden Armen ruht. Und sollte dies Eigenthum nicht, wie Art. 9 der Verfassung vorschreibt, um so mehr unverletzlich sein, als es das einzige ist, welches jene Menschen besitzen?

Vorstehende Erklärung vom „Eigenthum“ des Arbeiters könnte

als Phrase angesehen werden. Sie ist es aber in der That nicht. In §. 83 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht wird bestimmt:

Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eigenes Wohl, ohne die Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können.

Und im §. 1 Theil I. Titel 8 des Allgem. Landrechts werden ausdrücklich auch Rechte, nicht bloß Sachen, als Gegenstand des Eigenthums bezeichnet.

Noch weiter, als die vorgeordneten gesetzlichen Bestimmungen, geht der §. 2 Theil II. Tit. 19. Derselbe lautet:

Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, mangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.

Man mag diese Vorschrift einschränken, so sehr man will — unmöglich wird sich eine Interpretation finden lassen, welche sie geradezu umkehrt. Dies aber müßte geschehen, wenn man sie mit unserer Gewerbegesetzgebung in Einklang bringen wollte. Die Polizei hat ja das Recht, dem Gewerbetreibenden solche Arbeiten, „die seinen Kräften und Fähigkeiten gemäß sind“, zu entziehen, wenn er ihr aus irgend einem Grunde mißlieblich und unzuverlässig erscheint.

Hält man Gesetzesstellen, wie die vorstehenden, zusammen, so ergibt sich, insbesondere aus dem Artikel 9 in Verbindung mit dem Artikel 109 der Verfassungsurkunde, daß die Verordnung vom 9. Februar 1849 unseren Grundgesetzen widerspricht, und schon deshalb längst hätte beseitigt werden müssen.

Von der Nationalöconomie ist die Frage, ob Gewerbefreiheit zu erstreben sei oder nicht, vielfach theoretisch erörtert worden. Aber dergleichen wissenschaftliche Untersuchungen, so interessant und gehaltreich dieselben auch sein mögen, treten vor der Thatfache zurück, daß die Gewerbefreiheit, wie gesagt, in Nachbargebieten, mit denen wir ein und denselben Markt haben, nun einmal vorhanden ist, daß sich ihr Einfluß auf die Gewerbethätigkeit nicht beseitigen läßt, und daß es sich daher nur um die Beantwortung der Frage handelt:

Sollen wir aus der Wirkung der Gewerbefreiheit für uns den möglichsten Nutzen ziehen, oder sollen wir, in künstlicher Isolirung, diesen Nutzen unsern Nachbarn überlassen?

Man lasse sich auch auf diesem Gebiete von der Erfahrung leiten. An der Hand derselben braucht man nicht einmal das Beispiel der gewaltigen Entwicklung in den gewerbefreien Staaten zu betrachten — ein Rückblick in die Geschichte unseres eigenen Landes genügt, um die Streitfrage zu entscheiden. Zu Anfang des Jahrhunderts trankte Preußen an ähnlichen Uebeln, wie diejenigen, mit denen wir gegenwärtig wieder zu kämpfen haben. Ein Anprall von außen genügte, um zum Erstaunen der Welt die Monarchie Friedrich des Großen in den Staub zu werfen. Was that man, um sie wieder aufzurichten? Zog man die Zügel der polizeilichen Bevormundung, der Vielregiererei straffer an? Im Gegentheil; Freiheit hieß das Lösungswort, das man austheilte, Freiheit auf jedem Gebiete, Freiheit auch in der gewerblichen Selbstbestimmung. Unter dieser Lösung überwand das Preußische Volk den Feind und sodann die enormen Lasten, welche ihm durch die langen Jahre des Krieges und der Bedrückung aufgebürdet waren.

Handel und Gewerbe hoben sich in unserem Lande zu einer nie vorher gesehenen Höhe; mit ihnen wuchs die Intelligenz, mit der Intelligenz die Reife zur Freiheit — da auf einmal wirft uns die aus dem Boden finsterner Sonder- und Privilegiengeligste aufgeschlossene Verordnung von 1849 in die fast vergessenen und für längst überwunden erachteten Zustände des Zwanges und der Bevormundung zurück. In den Grundlagen des Gesetzes vermißt man die, durch unsere Verfassung geheiligten Bestrebungen der neuen Zeit auf Verwischung aller Standesunterschiede und Vernichtung ungerechtfertigter Privilegien. Der Gesetzgeber hat nicht bedacht, daß man jeder Form da, wo sie sich naturgemäß entwickelt, ihre unbefchränkte Entfaltung gönnen muß, und daß es nicht Aufgabe einer gesunden Staatspolitik sein kann, hemmend in den natürlichen Entwicklungsgang der Gewerbethätigkeit einzugreifen.

Wie stellt sich die Meinung der Nation zu dieser Gesetzgebung?

Gegenüber der letzteren zerfallen die Staatsangehörigen in zwei Theile: Consumenten und Gewerbetreibende (Producenten). Was die Ersteren anbelangt, so möchte unter ihnen nur Eine Stimme herrschen. Unmöglich kann es ihnen einleuchten, weshalb sie erst die Erlaubniß der Behörde abwarten müssen, wenn sie einen Mann, der ihnen zusagt, mit einer einfachen Gewerbsarbeit betrauen wollen, während sie die schwierigsten Arbeiten, die Erzeugnisse der großen Fabriken, von solchen anfertigen lassen, um deren Fähigkeiten und sonstige Eigenschaften sich die Behörde nicht kümmert. Ohne Bevormundung der Behörde verhandelt das Publikum auch mit dem Kaufmann, dem Landmann u. s. w.; hier schreibt ihm Niemand vor, daß es diesen Artikel ausschließlich nur von dem einen, jenen nur von dem andern Händler oder Producenten entnehmen darf; und es ist sich bei seinem Verkehr mit den Gewerbetreibenden sehr wohl bewußt, daß nur die bürgerlichen Gesetze, keinesweges die Gewerbevorschriften, gegen Pfüscherei Arbeit schützen. Wer es weiß, wie bei den Prüfungen verfahren wird, und welche Einwirkung dieselben auf den Handwerker ausüben, der wird von vorn herein zugeben, daß geprüfte Meister eben so oft verfehlte Arbeiten liefern, wie ungeprüfte. Nach den Civilgesetzen ist indessen Niemand gezwungen, ein solches Stück anzunehmen und zu bezahlen. Mit einem Worte, das Publikum fühlt die Widersinnigkeit jener bevormundenden Beschränkungen. Es erträgt mit Unwillen Monopole, die durch nichts gerechtfertigt sind, als durch die Anmaßung, welche die überwundene Vergangenheit gegen die auf ganz anderen Principien fußende Neuzeit geltend zu machen versucht.

Aber obwohl es sich nicht leugnen läßt, daß die Consumenten den producirenden Gewerbetreibenden gegenüber die ungleich größere Zahl bilden, daß die Letzteren der Ersteren wegen da sind, nicht umgekehrt, so wird doch die Stimme der Consumenten nur selten gehört.

Die der Gewerbetreibenden ertönt dagegen um so lauter, und zwar oft in einem Sinne, der ihres eigenen wohl verstandenen Interesses wegen kaum zu fassen ist. Anfangs war es die dem Menschen innewohnende Sucht nach Privilegien und Begünstigungen, die ihnen in der Rückkehr zu den Gewerbebeschränkungen goldene Berge zu ver-

sprechen schien. Jetzt, nachdem sie jene Hoffnungen getäuscht gesehen, schreikt sie die kleinliche — wenn auch immerhin menschliche — Abneigung dagegen, daß nun Concurrenten erstehen sollen, welche die von ihnen mühsam überwundenen Zwangsmaßregeln und Belastungen nicht zu ertragen haben, von dem Wunsche nach freier gewerblicher Bewegung zurück.

Indessen wenden sich auch in unserm Lande täglich mehr Gewerbetreibende der Einsicht von den Vortheilen zu, welche auch namentlich für ihren eigenen Stand in der Gewerbebefreiheit liegen. Der Handwerker, der für die Erfahrungen des letzten Jahrzehntes nicht blind ist, erkennt in dem Gängelbände, an welchem ihn Polizeibehörden, Magistrat, Innungsvorstand, Gewerberath und Prüfungs-Commissionen halten, nur Fesseln, keine segensreiche väterliche Führung. Er sieht ein, daß die Privilegien der Verordnung von 1849 nur Scheinprivilegien sind, die schon bei ihrem Entstehen durch die Eisenbahnen, Handelsverträge u. s. w., sowie durch den Fortschritt der großen Industrie durchbrochen waren. Er weiß, daß Letztere von Anfang an die Bestimmung in sich trug, solche Privilegien zu vernichten, daß mit jeder Tonne Kohlen, die aus der Erde gefördert ist, ein Atom davon zu Grunde ging.

Dem denkenden Handwerker wird es nicht schwer, zwischen Concessionswesen und Bevormundung auf der einen, und Freiheit und Selbstbestimmung auf der anderen Seite zu wählen. Er fordert von der Regierung nichts, als daß sie ihn ungestört seine Wege gehen lasse.

Es sei hier an den obigen Fundamentalsatz der Menschenrechte wieder angeknüpft, Jeder müsse frei arbeiten dürfen, was er arbeiten kann und will. Es versteht sich, daß diese Regel ihre Ausnahmen leidet, wo, abgesehen von den Bestimmungen der Strafgesetze, Arbeiten in Rede stehen, bei denen Leben und Gesundheit der Einzelnen oder höhere staatliche Interessen in Frage kommen. Als Regel aber ist jener Grundsatz so richtig, daß selbst der fanatischste Bureaokrat oder Zunftmeister keine haltbaren Gründe dagegen vorbringen wird. Wenn aber dies der Fall ist, so fallen damit die ent-

gegenstehenden Principien unserer Gesetzgebung von selber, und es wird jedenfalls genügen, dieselben hier nur in Kürze zu berühren.

Als der Kernpunkt des ganzen Systems der Gewerbe-Unfreiheit möchte die Abgränzung der Arbeitsgebiete zu betrachten sein. Wie bekannt, wird nach der Verordnung von 1849 der Handwerker, der sich erkühnt, Arbeiten aus dem, einem anderen Handwerke zugeschriebenen Gebiete zu fertigen, mit Geldbuße bis zu 200 Thlr. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Es führt nie zum Heile, wenn alte Gesetze, die für frühere Zeiten paßten, gedankenlos in neue, veränderte Zustände hinübergetragen werden. Dies gilt auch hier. In der strengen Geschlossenheit der mittelalterlichen Zünfte und ihrer ganzen Stellung im Gemeinwesen lag es, daß, wie die ganze Genossenschaft für das einzelne Mitglied eintrat, so auch die Gesamtheit für die Sünden des Einzelnen büßte. Von Schulunterricht ferner und wissenschaftlicher Bildung war fast gar nicht die Rede; was der Handwerker lernte, verdankte er der Ausbildung innerhalb seiner Zunft, und die Einfachheit der Zeit forderte bei Weitem nicht die mannigfaltigen, in Form und Wesen täglich sich umgestaltenden und verändernden Bedürfnisse, wie unsere Tage. So kam es, daß man allerseits sich bei jener Abgränzung der Gewerbe befriedigt fühlen konnte, gegen Pfluscherei eifrig ankämpfte und sich vor Uebergreifen in das Eigenthum der einzelnen Innung, die in ihr ausschließlich gelehrte Kunstfertigkeit, eifrig zu schützen suchte.

Der erste Blick lehrt, wie sehr sich heute jene thatsächlichen Unterlagen verändert haben. Die Innungen haben ihre Bedeutung als Staat im Staate längst verloren, der Handwerker erwartet von ihnen eben so wenig seinen staatlichen oder socialen Schutz, als er ihnen seine allgemeine und besondere gewerbliche Bildung zu verdanken hat. An dem Aufschwung der großen Industrie sieht er täglich, daß gegenwärtig nur der Betrieb gedeihen kann, dem es freisteht, seine Arbeit elastisch nach allen Seiten hin zu dehnen, die veränderten Constellationen jeden Augenblick zu benutzen und die Materialien wie die Kräfte je nach den Bedürfnissen der Zeit auf's Höchste auszubenten und zu verwerthen. Diesem lebendigen Fortschreiten gegenüber ist der Handwerker streng

in die hergebrachten Schranken der Arbeit seines abgegränzten Gewerbes gebannt und muß allmählig der Concurrnz des fabrikativen Betriebes unterliegen.

Was aber dann, wenn der Nagelschmied, der Radler, der Weber seine Hände im Kampfe mit der Uebermacht der Maschinen erlahmen sieht? Das Gesetz verbietet ihm, die Zeit seiner unfreiwilligen Muße durch Arbeiten in einem anderen Gewerbezweige auszufüllen, geschweige denn ganz zu einem solchen überzugehen. In den gleichen Nothstand geräth er, wenn eine veränderte Richtung des herrschenden Geschmacks seine Arbeit zu einer unfruchtbaren macht, oder wenn er nachträglich erkennt, daß er seinen Anlagen und seiner Eigenthümlichkeit nach zu einem anderen Gewerbe besser als zu seinem zünftig erlernten paßt. Und daneben muß er sehen, wie das große Kapital, das schon an und für sich auf festeren Füßen steht und den kleinen Handwerker überragt, ungehindert der Zeitströmung folgend, seinen Betrieb wechselt und die Chancen des Augenblicks ausbeutet. Denn an die große Industrie hat die Zwangsgesetzgebung ihre Hand zu legen nicht gewagt; und das ist gerade das Inconsequente und Ungerechte in der Verordnung vom 9. Februar 1849, daß sie den Kleinen und Schwachen in Fesseln schlug, während sie den Großen und Mächtigen frei ausgehen ließ. Es könnte Wunder nehmen, daß unter diesen Umständen der kleine Gewerbebetrieb nicht noch mehr herabsank, als dies gegenwärtig der Fall ist. Die Erklärung hiervon liegt eben in jenen gewaltigen Fortschritten, welche die große Industrie mit Hilfe der freien Bewegung auf dem Gebiete der Technik und Mechanik machte, durch welche sie befähigt ward, den kleinen Betrieb unter ihre Flügel zu nehmen, ihn zu nähren und zu erhalten. Aber dem aufmerksamen Beobachter kann es nicht entgehen, daß jene rapiden Fortschritte der Fabrication zu einer Höhe geführt haben, welche vielleicht in dem kommenden Jahrzehnt einen verhältnißmäßigen Stillstand bedingt; und man fragt sich billig, was dann aus den kleineren Gewerben werden soll, wenn sie sich nicht mehr so leicht in die Arme des großen Betriebes flüchten können.

Abgesehen von den materiellen Nachtheilen, welche die Abgrän-

zung der Arbeitsgebiete im Gefolge hat, sind auch offenbar sittliche Uebel damit verbunden. Der §. 1 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 machte jedem Rechte des einzelnen Gewerbetreibenden, Andern den gleichen Betrieb zu verbieten oder sie darin zu beschränken, ein Ende. Nach der Verordnung von 1849 steht dies Verbotungsrecht wieder in vorher nicht gekannter Blüthe, und es ist damit eine reiche, nie versiegende Quelle von Haß, Neid und Haß in Fluß gekommen. Das Spionir- und Denunciationsystem, zu welchem die Handwerker hierdurch angeleitet werden, muß nothwendigerweise einen Geist unter ihnen erwecken, der nicht anders als verderblich auf die Gesamtheit zurückwirken kann. Und auch die Kräfte der Beamten sind zu bebauern, die sich an solchen kleinlichen und niedrigen Streitigkeiten vergenden, so wie endlich auch der Staat und die Commune, welche diese Kräfte besolden müssen.

Derartig sind die Folgen der Arbeits-Abgränzung für die Gewerbetreibenden selbst. Wie der Consument darunter zu leiden hat, ist bereits oben angedeutet worden. Schon der vermehrte Kosten wegen kann es ihm nicht gleichgültig sein, wenn er zu geringen Reparaturen in seiner Häuslichkeit, für die ein Duvrier ausreichte, deren viele verwenden muß.

Der Gewerbetreibende aber, der sich gegen die Freigebung der verschiedenen Arbeitsgebiete sträubt, sollte sich durch einen Blick auf die Gewerbe, bei denen eine solche schon thätfächlich existirt, billig beruhigen lassen. Er würde selber über das Verlangen des Landmannes spotten, dem Nachbar den von ihm selbst betriebenen Tabacksbau gesetzlich zu verbieten, oder über die Forderung des Spinnereibesitzers, daß anderen Fabrikanten, die bisher webten, das Spinnen zu untersagen sei.

Mit der Abgränzung der Arbeitsgebiete fallen nothwendigerweise auch die Prüfungen hinweg. Denn wenn man den Prüfungszwang beibehalten wollte, so ließe man damit jene für schädlich erkannte und darum beseitigte Abgränzung durch eine Hintertür wieder herein. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Prüfungen, da sie Pflückerarbeit nicht ausschließen, dem Consumenten keinen Schutz bieten, und daß

sie dem Gewerbetreibenden durch die damit verknüpften Gebühren und die Kosten eines unverkäuflichen Meisterstücks unnütz Zeit und Geld rauben. Wenn man ferner auf die, auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe beizubehaltenden Prüfungen der Medicinalpersonen, Baumeister, Beamten u. s. w. hinweist, so fällt in die Augen, daß es sich bei dem Geschäftsbetrieb der ersteren um unwiderbringliche Güter: Leben und Gesundheit, handelt, und daß es dem Publikum nicht freisteht, sich, wie den Gewerbetreibenden, so den Beamten beliebig auszuwählen, mit dem es verhandeln will; daß vielmehr Jeder an den competenten Richter u. s. w. gebunden ist, gleichviel, ob er mit dessen Thätigkeit zufrieden ist oder nicht, daß also der Staat für solche Personen eine gewisse Garantie zu bieten verpflichtet ist. Diese Fälle bilden natürliche Ausnahmen, die keinesweges dazu angethan sind, die Regel zu erschüttern. Daß sie andererseits aufrecht erhalten werden müssen, wenn wir nicht amerikanischen Zuständen anheimfallen wollen, ist von selber klar.

Von den Anhängern der Gewerbebeschränkungen wird geltend gemacht, daß die Freiheit von den Prüfungen eine Verfümmelung der Ausbildung herbeiführen und damit den Stand ruiniren müsse. Schon die Erfahrung lehrt, wie unbegründet diese Befürchtung ist. Noch heute beziehen wir aus England, Frankreich, Belgien u. s. w. eine Menge von gewerblichen Erzeugnissen, die von ungeprüften Händen gefertigt sind; wir prüfen diese Produkte selber und finden sie besser, als die Arbeiten unserer geprüften Zunftmeister. Oder eignet sich etwa gerade der Gewerbetreibende unseres Volkes nicht dazu, selber seinen Bildungsgang zu regeln und selber zu bestimmen, wann er fähig ist, ein Handwerk zu betreiben? Auch diese Frage wird durch die Erfahrung beantwortet. Die Blüthe des Handwerkerstandes in London und Paris besteht aus Deutschen, welche, der Plagen des Zunft-, Lehr- und Prüfungszwanges müde, sich dorthin gewendet haben und nun aus der Freiheit heraus ihren geprüften Landsleuten im Vaterlande erfolgreiche Concurrrenz machen.

Kann die Probe, die sogar der Oesterreichische Gewerbebestand besteht, den Preussischen ruiniren? Man täuscht sich, wenn man

glaubt, die Befugniß, sich ohne Prüfung als selbstständiger Gewerbetreibender zu etabliren, werde diesem Stande eine Menge unfähiger Arbeiter zuführen. Auch hier, wie überall, ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Nach §. 2 des vorstehenden Gesekzentwurfes muß der selbstständige Gewerbetreibende dispositionsfähig sein, also das 24. Lebensjahr überschritten haben. Es ist dies ein Alter, in dem man wohl befähigt ist, die Folgen einer vorzeitigen Etablirung zu begreifen. Keinesweges soll gelängnet werden, daß es solcher Fälle nicht dennoch viele geben werde, aber gewiß nicht mehr, als deren schon heute trotz der Prüfungen vorliegen. Denn wenn einerseits feststeht, daß die letzteren, abgesehen von den damit verknüpften Kosten, meistentheils nichts als eine leere Form sind, die auch der Unfähige und Kenntnißlose auf die eine oder die andere Art überwinden kann, so üben sie andererseits auf den Handwerker eine Einwirkung, die sich gerade in der fraglichen Beziehung nachtheilig geltend macht. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Geprüfte zu dem Glauben veranlaßt wird, nun sei er von der Behörde selber als tüchtig erkannt, nun könne es ihm nicht fehlen, die aufgewendeten Kosten und die ausgestandenen Belästigungen müßten doch nothwendig zu einem Ziele führen, und er brauche sich nur zu etabliren, um auf seinen Vorbeeren auszuruhen und einer Existenz gewiß zu sein.

In sich selbst ferner sind die Prüfungen ungerecht, indem sie die so sehr verschiedenen Ansprüche ignoriren, welche naturgemäß an den einzelnen Handwerker gemacht werden. Die Kunden des Dorfschuhmachers verlangen von diesem nichts anderes, als grobe und billige Arbeit, und doch unterliegt er derselben Prüfung wie der Schuhmacher in der Residenz, der täglich Glanzstiefel zu fertigen hat; der Tischler, dessen Kundschaft nur einfaches Hausgeräth verlangt, muß dieselbe Kunstfertigkeit nachweisen wie der, welcher Cylinderbureaux herstellt, u. s. w.

Auch auf dem hin und wieder vorgeschlagenen Wege gelangt man zu keinem befriedigenden Ziele, daß man etwa verwandte Gewerbe zusammenschläge und sich an der Prüfung in einem derselben genügen ließe. Hiermit wäre der Zorn der Zunftmeister am allerwenigsten

zu beschwichtigen. Denn gerade die verwandten Gewerbe sind auf einander eifersüchtig und der Schmied fürchtet nicht etwa die Concurrenz des Schneiders, sondern die des Schlossers.

Eng mit dem Prüfungswesen hängt die Bestimmung einer festen Lehrlings- und Gesellenzeit zusammen. Es ist eben so widersinnig, die verschiedenen Gewerbe, wie die verschiedenen Persönlichkeiten in dieser Beziehung mit demselben Maaße zu messen. Der Glaser wird durchschnittlich unmöglich dieselbe Zeit zu seiner Ausbildung brauchen wie der Uhrmacher; der Schneider an kleinen Orten nicht dieselbe wie der in der Residenz, und endlich ist bei den Personen, die sich selbst genau dem nämlichen Gewerbebetriebe widmen, die Begriffsfähigkeit und Geschicklichkeit, das angeborene Talent, der Fleiß, die vorhergehende anderweite Ausbildung so unendlich verschieden, daß der Eine dasselbe in einem Jahre lernt, wozu ein Anderer vielleicht fünf Jahre braucht. Es kann auf den Fortbildungstrieb des jungen Menschen nur einschläfernd und entmutthigend wirken, wenn er von vorn herein weiß, daß nicht seine Thätigkeit und sein Fleiß, sondern nur der langsame Verlauf der festgesetzten Zeit ihn eine Stufe weiter bringt.

Auch hier ist übrigens durch die Verhältnisse selbst dafür gesorgt, daß der Handwerker vor einer Selbsttäuschung hinsichtlich seiner Ausbildung und des Grades der Kunstfertigkeit, den er erlangen muß, im Allgemeinen bewahrt bleibe. Es werden sich bei uns, wie dies in England und Frankreich schon der Fall ist, für die einzelnen Gewerbe und ihre Schattirungen gewisse Usancen bilden, nach denen die Ausbildung der Lehrlinge und Gehülfen erfolgt und die dazu nöthige Zeit bemessen wird.

Ebenso wie der Prüfungszwang fällt auch jeder directe oder indirecte Zwang zum Beitritt zu einer Innung mit der Abgränzung der Arbeitsgebiete von selber hinweg. Denn unmöglich kann man dem Gewerbetreibenden, dessen Beschäftigung vielleicht die Kriterien vieler Innungen aufweist, oder der möglicherweise häufig den Kreis seiner gewerblichen Thätigkeit wechselt, den Eintritt in alle die be-

treffenden Innungen und die Uebernahme aller damit verknüpften Lasten zumuthen.

Aber auch abgesehen hiervon ist jener Innungszwang eine verfehlte Maßregel.

Wie schon angedeutet, hatten die Innungen im Mittelalter allerdings ihre volle Berechtigung. Sie waren wesentlich geschlossene politische Körperschaften, keineswegs auf Anlaß höher Staatsgewalten entstanden, sondern aus sich selber, aus dem freithätigen Gemeingeist der Berufsgenossen erwachsen und zumeist im Kampfe mit jenen Mächten, wobei sie namentlich das heranwachsende Bürgerthum gegen die Uebergriffe des Adels vertraten. Es bedarf kaum der Anführung, daß sie bereits seit Jahrhunderten diesen ihren Charakter vollständig eingebüßt haben. Sie sprießen nicht mehr selbstthätig aus dem Boden der freien Bürgergemeinschaft, sondern werden künstlich von oben erhalten. Der Staat muß Zwangsmittel anwenden, um sie nicht zusammenfallen zu lassen.

Und dies ist nicht zu verwundern. Der einzelne Handwerker dankt ihnen längst nicht mehr, wie im Mittelalter, seine Ausbildung und seinen Schutz. Was er ist, ist er durch sich, durch den Staat und durch die Gesellschaft. Allerdings fühlt auch er in unserer Zeit der Associationen den Drang nach Genossenschaften, aber diese haben wesentlich andere Zwecke und einen anderen Charakter als die alten Innungen, und mit letzteren nur das gemein, daß sie eine freie, durch staatliche Bevormundung ungestörte Entwicklung von unten herauf, aus dem Handwerkerstande selbst, erheischen. Dergleichen Genossenschaften sind längst in allen Theilen Englands entstanden und wirken auf das Ersprießlichste zu gemeinnützigen Zwecken wie technische Ausbildung, Errichtung und Besuch gewerblicher Schulen, gemeinschaftlichem Ankauf der Rohstoffe und Lebensbedürfnisse, Erweiterung des Arbeitsmarktes, Gewährung von Credit und Unterstützung u. s. w. Noch die letzten Jahre haben den Beweis geliefert, daß auch bei uns ein fruchtbarer Boden für dergleichen freie Associationen vorhanden ist, und es ist wahrlich an der Zeit, die veralteten Innungen in solche Bahnen zu leiten, d. h. ihren Mitgliedern freie

Hand zu geben, die alten Verbände zeit- und ortsgemäß umzugestalten oder neue Genossenschaften zu bilden.

Namentlich auch hinsichtlich der Hilfs- und Unterstützungsvereine lehrt die Erfahrung, daß die Umstände der einzelnen zu unähnlich sind, um allgemeine Reglements zuzulassen und daß man ihre Entwicklung überall den besonderen Verhältnissen anpassen muß. Hierzu aber gehört vor Allem wiederum nicht eine Organisation von oben, sondern eine freie selbstthätige Ausbildung durch die Genossenschaften selbst, unbeschadet natürlich des staatlichen Aufsichtsrechts über die so geschaffenen Institute und der gesetzgeberischen Beihilfe zur Sicherung ihrer Rechtsverhältnisse.

Der Zwangsbeitritt und die Zwangsbeitragspflicht zu solchen Anstalten sind zu verwerfen, da sie den Einzelnen seines Verfügungsrechts über einen Theil des wohl erworbenen Eigenthums berauben und den Bedürftigen wie den Nichtbedürftigen treffen. Man sieht an ähnlichen Hilfsanstalten, die den Zwang nicht kennen, daß selbst der gemeine Mann, auch ohne Bevormundung, bloß seinem gesunden Sinne folgend, den Beitritt dazu sucht. Gewiß kann er es als ein Recht beanspruchen, in der Auswahl der Institute nicht beschränkt zu sein, und Beispiele der neuesten Zeit aus Berlin lehren, wie leicht er sogar bei solchen Rassen, die unter der unmittelbaren Direction der Behörde stehen, anstatt sich Hilfe und Unterstützung zu sichern, sein mühsam erworbenes Eigenthum einbüßt.

Die zwangsweise Heranziehung der Arbeitsgeber ferner zu den Unterstützungsklassen der Arbeiter ist juridisch nicht zu rechtfertigen, da zu bloßen Liberalitäten Niemand verpflichtet ist, und ebenso wirthschaftlich zu verwerfen, da es Zeiten und Constellationen giebt, die eine äußerste Schonung der Kräfte der Gewerbsanstalten erheischen. Der Unternehmer, der für seinen wahren Vortheil nicht blind ist, wird schon von selber das Mögliche thun, um zum leiblichen und geistigen Wohle der Arbeiter durch freiwillige Leistungen beizutragen, denn er weiß, daß solche Gaben auch für ihn selber mittelbar die reichlichsten und segenvollsten Früchte tragen.

Das Aufsichtsrecht der Staats- und Kommunalbehörden ist in

dem vorliegenden Gesetzentwurfe auf das gebührende Maaß zurückgeführt. Wenn der Magistrat einer großen Stadt bei Beantwortung des Ministerialrescripts vom 16. Juni d. J. in dieser Hinsicht für die bestehenden ausgebreiteten Befugnisse mit der Bemerkung in die Schranken tritt, es sei nothwendig, mit dem wesentlichsten Theile der Bürgerschaft in innigster Verbindung zu bleiben, so übersteht er, daß es sich für diese Verbindung nur um einen kleinen Bruchtheil der Bürgerschaft handelt, und daß ihm gewiß noch andere und bessere Mittel in der Verwaltung zu Gebote stehen, um die Majorität derselben hinter sich zu haben.

Es bleibt noch übrig, der polizeilichen Concessionen zu erwähnen. Dieselben wurzeln bekanntermaßen hauptsächlich in den drei Worten: Zuverlässigkeit, Unbescholtenheit und Bedürfnis. Es genügt, diese Worte auszusprechen, um an die Mißbräuche zu erinnern, die das Concessionswesen im Gefolge hat, und um die Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu rechtfertigen, welche dasselbe auf das äußerste Maaß einschränken. Dehnbar in's Unendliche, bilden die Worte Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit eine leichte Handhabe zu jedweder discretionären Maßregelung; und was die Bedürfnisfrage anbelangt, so rechnet dieselbe augenscheinlich mit Factoren, die sich von keinem Verstande fixiren lassen. —

Auf den vorstehend entwickelten Principien ist der vorliegende Gesetzentwurf begründet. Derselbe hat Alles beibehalten, was in der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 brauchbar erschien. Wenn er dennoch nicht als Novelle, sondern als selbstständiges Gesetz auftritt, so hat dies seinen Grund in der Beschaffenheit der Kreise, welche bei dieser Gesetzgebung zunächst interessirt sind. Der Gewerbetreibende kann Vorschriften fordern, die er ohne Mühe und ohne Beihülfe von Rechtsverständigen versteht. Aus dem Novellen-Entwurfe selbst, der in der letzten Session dem Abgeordnetenhanse überreicht worden, möchte hervorgehen, daß dies durch eine Novelle kaum zu erzielen ist. Jener Entwurf fügt den 190 Paragraphen der Allgemeinen Gewerbeordnung 83 Artikel hinzu, durch welche die ersteren aufgehoben, modificirt oder ergänzt werden. Es bedarf eines eingehenden Studiums,

einer genauen Vergleichung der beiden Gesetze, um sich hinsichtlich der noch gültig gebliebenen Bestimmungen genau zu orientiren. Der gleichen Schwierigkeiten passen, wie gesagt, am wenigsten für solche Normen, deren Publikum im Allgemeinen eine leichte und klare Uebersicht über das, was Rechtens ist, nöthig hat.

II. Specielle Motive.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes sind Ausflüsse der oben dargelegten allgemeinen Grundsätze. So weit dies deutlich hervortritt, werden sie einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen, welche auch da überflüssig erscheint, wo der Entwurf aus jenen Gründen Materien und Vorschriften der Allgem. Gewerbeordnungen ganz fortläßt. Bei den Bestimmungen ferner, welche aus dem Novellen-Entwurfe herübergenommen sind, wird im Allgemeinen auf die Motive zu diesen verwiesen werden.

Durch §. 1 werden die Tit. II. bis X. der Allgem. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 außer Kraft gesetzt. Der Titel I, welcher bestehende Gewerbebeschränkungen aufhebt und die Wiedereinführung neuer verbietet, bleibt in Gültigkeit. Beseitigt wird ferner die Verordnung vom 9. Februar 1849 nebst allen dieselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Die Gründe hierzu sind in den allgemeinen Motiven niedergelegt. Von dem durch die Verordnung geschaffenen Institute der Gewerberäthe ist dort nicht die Rede gewesen, und soll auch hier nicht weiter die Rede sein, da dieselben sich durch ihr Absterben selber ihr Urtheil gesprochen haben. Nur die Bestimmungen der Verordnung von 1849, welche über das Trucksystem disponiren, hat der Entwurf vollständig beibehalten, seiner Tendenz gemäß, den Arbeiter möglichst gegen die Uebergrieffe des Kapitals zu schützen.

Das Gesetz vom 5. Juni 1852, betreffend den Handel mit Garnabfällen, Enden und Dräunen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, ist im §. 5, soweit nöthig, in Betracht gezogen.

In §. 2 wird das Princip der Gewerbefreiheit proclamirt. Das Requisit des festen Wohnsitzes in Preußen, welches der §. 16 der

Allgem. Gewerbeordnung aufstellt, muß in Wegfall kommen, da nach §. 13 des Entwurfes auch der Gewerbebetrieb im Umherziehen (mit Ausnahme des Hausirhandels) lediglich den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterliegen soll. — Die Staatsangehörigkeit wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem (übrigens seinerseits der Abänderungen dringend bedürftigen) Gesetze vom 31. December 1842 (G.-S. de 1843 S. 15—18) zu beurtheilen sein. — Die Zulassung der Angehörigen aller Deutschen Bundesstaaten beruht auf dem nothwendigen Principe, daß Preußen, als der Hort der Deutschen Nation, sämmtlichen Deutschen zeigen muß, wie sie überall im ganzen Deutschland ihre Heimath haben. — Die Behandlung der Ausländer bleibt füglich internationalen Verträgen überlassen, und, soweit solche nicht vorhanden, dem Befinden der Ministerien. Wie wünschenswerth auch eine unbeschränkte Zulassung aller fremden Arbeitskräfte erscheint, so war doch augenblicklich noch davon Abstand zu nehmen, bis sich im Allgemeinen eine bessere und freiere Auffassung in dieser Hinsicht documentirt. Wenige Jahre der Erfahrung werden genügen, auch diese Beschränkung fallen zu lassen; für noch wichtiger, als der freie Austausch der Productionen, muß die der Arbeitskräfte für den Aufschwung unserer Gewerbe erachtet werden.

Der §. 3 giebt den §. 19 der Allg. Gewerbeordnung mit der im Art. 6 des Novellen-Entwurfes für zweckmäßig erachteten Modification wieder.

Der §. 4 handelt von den Preßgewerben. Dieselben bedürfen nach §. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 einer Concession der Regierung, die nicht versagt werden soll, wenn der Bewerber „unbescholten“ ist und, sofern er Buchhändler oder Buchdrucker, den Nachweis seiner Befähigung vor einer Prüfungs-Commission geführt hat. Nach dem in den allgemeinen Motiven Gesagten müssen diese Requisite fallen. An die Stelle derselben ist ein Erforderniß gesetzt, welches, genau erkennbar und bestimmt abgegränzt, jede Willkür der Verwaltungsbehörde ausschließt, indem die Letztere den Gewerbebetrieb nur dann unterfragen kann, wenn ein den „Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte“

absprechendes richterliches Erkenntniß gegen den Gewerbetreibenden vorliegt.

Der §. 5 (im Novellen-Entwurfe Art. 8) mildert die Vorschrift des §. 21 der Allg. Gewerbeordnung dahin, daß nur für bestimmte Gewerbe, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach eine gewisse Bürgschaft im Charakter des dieselben Betreibenden fordern, ein begangenes Verbrechen zum Nachsuchen einer polizeilichen Concession nöthigt; und auch dies nur, abgesehen von dem Falle, wo durch richterliches Erkenntniß die Ausübung eines bestimmten Gewerbes untersagt ist; für die Zeitdauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Stellung unter Polizeiaufsicht.

In §. 6 sind die Schlußbestimmungen des §. 21 der Allg. Gewerbeordnung wiedergegeben.

Der §. 7 bindet die Eröffnung von Unternehmen, welche leibliche und sittliche Gefahren für das Publikum mit sich bringen können, an eine Concession. Solche Gefahren liegen vor bei Tanz-, Bade- und Schwimmanstalten, sind aber in einem ähnlichen Maße nicht ersichtlich bei Fecht- und Turnanstalten, welche der §. 50 der Allgem. Gewerbeordnung in dieselbe Kategorie stellt.

In §. 8 ist hinsichtlich des Schauspielunternehmer das Wesentliche aus der Bestimmung des §. 47 der Allg. Gew.-D. aufgenommen.

Die §§. 9 bis 12 heben die bestehenden Vorschriften über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, sowie über den Kleinhandel auf und setzen die bisherigen Beschränkungen auf das der Natur der Sache nach nothwendige Maaß herab. Sie beseitigen namentlich die Erörterung der Bedürfnisfrage und die Vorschrift, wonach die Concessionen immer nur auf ein Jahr zu erteilen sind.

In §. 13 wird hinsichtlich des Hausirhandels, dessen Einfluß durch restringirende Vorschriften paralytisch werden muß, auf die bestehenden Gesetze verwiesen. Für den sonstigen Gewerbebetrieb im Umherziehen, der sich von jenem Handel grundsätzlich unterscheidet, scheinen andere Vorschriften als die allgemeinen nicht erforderlich.

Mit diesem §. ist die Materie der eigentlichen polizeilichen Concessionen geschlossen. Es folgen nun die Concessionen für gewisse ge-

werbliche Anlagen, und am Schlusse des Titels die Bestimmungen über diejenigen Gewerbe, welche einen Befähigungsnachweis und eine Approbation voraussetzen.

Sichtlich der gewerblichen Anlagen verbleibt es zuvörderst nach

§. 14 bei den diesfälligen steuerrechtlichen Vorschriften, und nach

§. 15 bei den bestehenden feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen. Zugleich ist, anstatt des zeitraubenden und umständlichen Edictalverfahrens der §§. 29 u. ff. der Allg. Gew.-D. eine einfache Prüfung durch die Regierung angeordnet, und zwar auch diese nicht für alle in §. 27 daselbst genannten Anlagen, sondern nur für diejenigen, mit denen eine wirkliche Gefahr für Leben und Gesundheit verknüpft sein kann. Im Uebrigen müssen die Bestimmungen der allgemeinen bürgerlichen Gesetze zum Schutze der Nachbarn und anderer Betheiligten um so mehr als ausreichend erscheinen, als auf dieselben ohnehin nach dem Plenarbeschlusse des Obertribunals vom 7. Juni 1852 (Entscheidungen Bd. 23. S. 252) auch dann recurriert werden kann, wenn die Concession der Verwaltungsbehörde erteilt ist. Hierdurch ergibt sich zugleich, daß diese Concession den Unternehmern der Anlage auch nichts nützt, da dieselben dadurch gegen Ansprüche Dritter nicht geschützt werden.

Der §. 16 giebt die Bestimmungen des §. 36 der Allg. Gew.-D. wieder, namentlich, daß eine Aenderung der Anlage eine neue Concession nöthig macht.

Die §§. 17, 18, 22 bis 25 handeln von Gewerben, welche zum Theil den Charakter eines öffentlichen Amtes tragen, zum Theil bei ungeschickter Ausübung Leben oder Gesundheit gefährden können, und deshalb eine besondere Bestattung oder Approbation erfordern. Zur ersten der gedachten Kategorien gehören die vereideten Mäkler, denen die Civilgesetze (z. B. Abschn. 10 Th. II. Tit. 6 des Allg. Landrechts) gewisse Privilegien beilegen. Diese Privilegien (die Beweisraft der Journale u. s. w.) sollen den vorschriftsmäßig bestellten und vereideten Mäklern verbleiben. Im Uebrigen aber liegt kein Grund vor, andere Personen von der Vermittelung kaufmännischer Geschäfte auszuschließen; es hat sich vielmehr herausgestellt, daß der Handelsstand in vielen

Fällen einer solchen freien Auswahl, über den Kreis der vereideten Mäkler hinaus, dringend bedarf, namentlich um der Präponderanz zu begegnen, welche von Letzteren hin und wieder auf den Geldmarkt ausgeübt wird. Ueberdies ist der Handel etwas so Bewegliches und Fluctuirendes, daß die Anzahl der Vermittler, welche heute mehr als genügt, morgen vielleicht ganz unzureichend erscheint. Dann tritt ein Bedürfniß hervor, welches stets die Klasse der sogenannten Pfrschmäkler rekrutiren wird. So lange aber mit dem Geschäfte der Letzteren das Obium eines Verbotes verknüpft ist, werden sich zu demselben ausschließlich solche Persönlichkeiten hergeben, die für das allgemeine Interesse gefährlicher sind, als diejenigen, die sich andern Falls damit befassen.

Im Uebrigen geben die in Rede stehenden Paragraphen, sowie die §§. 19 u. 20, Bestimmungen der Allg. Gew.-D. ohne wesentliche Abänderungen wieder. Rastrirer und Abdecker sind aus den in §. 24 genannten Gewerben fortgelassen, weil aus ihrem Geschäftsbetriebe die Befürchtung einer Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen nicht hergeleitet werden kann. Der §. 25 erlebigt die hinsichtlich der Baugewerbe zu treffende Vorsicht, indem er festsetzt, daß Jeder, der Bauten selbstständig leitet und ausführt, seine Befähigung hiezu nachgewiesen haben muß.

Im §. 26 findet sich die Vorschrift des §. 66 der Allg. Gew.-D. wieder, wogegen der §. 67 daselbst fortgelassen ist. Derselbe ließ die Concession erlöschen, wenn der Inhaber seinen Gewerbebetrieb während dreier Jahre eingestellt hat. Dies kann leicht zu Härten führen. Es ist sehr wohl der Fall denkbar, daß Jemand, der eine Vorrichtung zum Gasbereiten oder eine mit Dampf betriebene Anlage eingerichtet hat, sich veranlaßt sieht, in Folge der Zeitumstände den Betrieb auf drei Jahre ganz einzustellen oder versuchsweise durch andere Mittel zu bewirken, um nachher aus irgend einem Grunde zu der früheren Methode zurückzukehren. Dann aber wäre es unbillig, ihm die Benutzung der vielleicht sehr kostbaren früheren Anlage zu untersagen.

Der §. 27 schreibt eine Anmeldung des zu beginnenden Gewerbebetriebes bei der Communalbehörde vor, welche, wenn sie nicht zugleich die

Polizei-Obrigkeit, letzterer davon Anzeige zu machen hat. Jene Anmeldung erscheint im Interesse der Gewerbesteuer-Erhebung, sowie zur Controlirung der an gewisse Bedingungen geknüpften Gewerbe erforderlich.

In den §§. 28 u. 29 wird wie in §§. 23 u. 25 der Allg. Gew.-D. festgesetzt, daß Beschwerden über die Untersuchung des Beginnes eines Gewerbebetriebes mit Ausschluß des Rechtsweges durch die Verwaltungsbehörden zu erlebigen sind. Der Novellentwurf will (in Art. 29 u. 30) auch hier schon, und nicht bloß bei der Entziehung eines schon begonnenen Betriebes, die Berufung auf richterliche Entscheidung zulassen. Die hiergegen sprechenden Gründe werden bei der Motivirung der §§. 34 u. 35 zu erwähnen sein.

Die Bestimmungen der §§. 30 bis 32 sind den §§. 59 (Alinea 2), 60, 64 u. 65 der Allg. Gew.-D. entnommen.

In §. 33 wird dem Richter die Befugniß zugesprochen, in den Fällen, wo wegen Mißbrauchs des Gewerbes die Ausübung der Ehrenrechte untersagt oder Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen wird, die Befugniß zum selbstständigen Betriebe aller oder gewisser Gewerbe für immer oder auf Zeit auszusprechen.

Der §. 34 beläßt es hinsichtlich des Expropriationsrechtes bei den allgemeinen Regeln. Im Uebrigen bestimmt er, daß, wenn kein Criminalfall vorliegt, die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb nur Concessionsgewerben, und auch diesen nur dann entzogen werden kann, wenn gewisse Bedingungen hiezu vorliegen. Kommt der Gewerbetreibende einem derartigen Verbote nicht nach, so bleibt es der Verwaltungsbehörde überlassen, ihn auf gerichtlichem Wege dazu zu zwingen. Da der Gewerbetreibende sich im Besitze des bestrittenen Rechts befindet, so hat folgerichtig die Behörde die Rolle des Klägers zu übernehmen, und dem Civilrichter muß die Entscheidung zufallen, da es sich um Fälle handelt, die sich nicht zu einer Anklage qualificiren.

Unsere bestehende Gewerbegesetzgebung stellt bekanntlich auch die Entziehung eines schon begonnenen Gewerbebetriebes lediglich und endgültig dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anheim. Dieses Princip steht nicht im Einklange mit dem Begriffe des Rechtsstaates.

Ein Rechtssystem, welches das Eigenthum an jeder anderen Sache, mit Einschluß der Rechte, auf das Gewissenhafteste schützt, kann consequenter Weise die wohl erworbenen Rechte einer bestimmten Klasse von Bürgern nicht der discretionären Entscheidung der Verwaltungsbehörden anheim geben. Anders liegt die Sache, wo es sich um den Beginn eines Gewerbebetriebes handelt. Hier ist von schon erworbenen Rechten in gleichem Sinne nicht die Rede, und die Bedingungen, an welche der Erwerb geknüpft ist, sind der Art, daß sie im Ganzen und Großen nur der Beurtheilung der Verwaltungsbehörden, nicht der Gerichte, unterliegen können. Dies fählt der Novellen-Entwurf selber, wenn er in Art. 30 bei den wichtigsten Punkten die Entscheidung des Gerichtes abschneidet und die vorher getroffene der Verwaltungsbehörde zu Grunde gelegt wissen will. In der That wäre der Richterspruch hier ein Eingriff in die naturgemäße Competenz jener Behörden, welche aus der ganzen Führung eines Menschen auf dessen Charakter zu schließen, gewisse Fähigkeiten selbstständig zu prüfen haben u. s. w. Im Gegensatz hiezu handelt es sich bei der Entziehung eines im Betriebe befindlichen Gewerbes einerseits um die vollendete Thatfache der Besitzergreifung und um das Eigenthum eines Rechtes, sowie andererseits um bestimmte Handlungen oder Unterlassungen, welche den Verlust dieses Rechtes bedingen sollen und sehr wohl der richterlichen Cognition unterbreitet werden können.

Der §. 36 weist für die Preßgewerbe ausdrücklich auf die Declaration vom 21. April 1860 hin.

Der §. 37, welcher die Vorschriften über den Marktverkehr einleitet, reproducirt den §. 75 der Allg. Gew.-D. mit der Maaßgabe, daß er im Interesse der Handelsfreiheit und im Hinblick auf die Stellung Preußens in Deutschland die Unterthanen der Deutschen Staaten unbedingt zuläßt.

Der §. 38 verbietet örtliche oder zeitliche Beschränkungen rücksichtlich der Personen, an welche verkauft werden darf. Der §. 79 der Allg. Gew.-D. wollte in Betreff des Verkaufs an gewisse Klassen von Käufern noch einige bestehende Usancen schonen, und die Verordnung vom 9. Februar 1849 (§. 71) brachte in die Angelegenheit ein

Polizei-Obrigkeits, letzterer davon Anzeige zu machen hat. Dene Anmeldung erscheint im Interesse der Gewerbesteuer-Erhebung, sowie zur Controlirung der an gewisse Bedingungen geknüpften Gewerbe erforderlich.

In den §§. 28 u. 29 wird wie in §§. 23 u. 25 der Allg. Gew.-D. festgesetzt, daß Beschwerden über die Untersuchung des Beginnes eines Gewerbebetriebes mit Ausschluß des Rechtsweges durch die Verwaltungsbehörden zu erledigen sind. Der Novellenentwurf will (in Art. 29 u. 30) auch hier schon, und nicht bloß bei der Entziehung eines schon begonnenen Betriebes, die Berufung auf richterliche Entscheidung zulassen. Die hiergegen sprechenden Gründe werden bei der Motivirung der §§. 34 u. 35 zu erwähnen sein.

Die Bestimmungen der §§. 30 bis 32 sind den §§. 59 (Linea 2), 60, 64 u. 65 der Allg. Gew.-D. entnommen.

In §. 33 wird dem Richter die Befugniß zugesprochen, in den Fällen, wo wegen Mißbrauchs des Gewerbes die Ausübung der Ehrenrechte untersagt oder Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen wird, die Befugniß zum selbstständigen Betriebe aller oder gewisser Gewerbe für immer oder auf Zeit auszusprechen.

Der §. 34 beläßt es hinsichtlich des Expropriationsrechtes bei den allgemeinen Regeln. Im Uebrigen bestimmt er, daß, wenn kein Criminalfall vorliegt, die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb nur Concessionsgewerben, und auch diesen nur dann entzogen werden kann, wenn gewisse Bedingungen hiezu vorliegen. Kommt der Gewerbetreibende einem derartigen Verbote nicht nach, so bleibt es der Verwaltungsbehörde überlassen, ihn auf gerichtlichem Wege dazu zu zwingen. Da der Gewerbetreibende sich im Besitze des bestrittenen Rechts befindet, so hat folgerichtig die Behörde die Rolle des Klägers zu übernehmen, und dem Civilrichter muß die Entscheidung zufallen, da es sich um Fälle handelt, die sich nicht zu einer Anklage qualificiren.

Unsere bestehende Gewerbegesetzgebung stellt bekanntlich auch die Entziehung eines schon begonnenen Gewerbebetriebes lediglich und endgültig dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anheim. Dieses Princip steht nicht im Einklange mit dem Begriffe des Rechtsstaates.

Ein Rechtssystem, welches das Eigenthum an jeder anderen Sache, mit Einschluß der Rechte, auf das Gewissenhafteste schützt, kann consequenter Weise die wohlerworbenen Rechte einer bestimmten Klasse von Bürgern nicht der discretionären Entscheidung der Verwaltungsbehörden anheim geben. Anders liegt die Sache, wo es sich um den Beginn eines Gewerbebetriebes handelt. Hier ist von schon erworbenen Rechten in gleichem Sinne nicht die Rede, und die Bedingungen, an welche der Erwerb geknüpft ist, sind der Art, daß sie im Ganzen und Großen nur der Beurtheilung der Verwaltungsbehörden, nicht der Gerichte, unterliegen können. Dies fühlt der Novellen-Entwurf selber, wenn er in Art. 30 bei den wichtigsten Punkten die Entscheidung des Gerichtes abschneidet und die vorher getroffene der Verwaltungsbehörde zu Grunde gelegt wissen will. In der That wäre der Richterspruch hier ein Eingriff in die naturgemäße Competenz jener Behörden, welche aus der ganzen Führung eines Menschen auf dessen Charakter zu schließen, gewisse Fähigkeiten selbstständig zu prüfen haben u. s. w. Im Gegensatz hiezu handelt es sich bei der Entziehung eines im Betriebe befindlichen Gewerbes einerseits um die vollendete Thatsache der Besitzergreifung und um das Eigenthum eines Rechtes, sowie andererseits um bestimmte Handlungen oder Unterlassungen, welche den Verlust dieses Rechtes bedingen sollen und sehr wohl der richterlichen Cognition unterbreitet werden können.

Der §. 36 weist für die Preßgewerbe ausdrücklich auf die Declaration vom 21. April 1860 hin.

Der §. 37, welcher die Vorschriften über den Marktverkehr einleitet, reproducirt den §. 75 der Allg. Gew.-D. mit der Maafgabe, daß er im Interesse der Handelsfreiheit und im Hinblick auf die Stellung Preußens in Deutschland die Unterthanen der Deutschen Staaten unbedingt zuläßt.

Der §. 38 verbietet örtliche oder zeitliche Beschränkungen rücksichtlich der Personen, an welche verkauft werden darf. Der §. 79 der Allg. Gew.-D. wollte in Betreff des Verkaufs an gewisse Klassen von Käufern noch einige bestehende Usancen schonen, und die Verordnung vom 9. Februar 1849 (§. 71) brachte in die Angelegenheit ein

System, welches den Verkehrsverhältnissen nicht entspricht und die Wichtigkeit des Zwischenhandels ignorirt. Auch der §. 80 der Allg. Gew.-D., wonach Gegenstände, die von außerhalb zu Märkte gebracht werden, nicht unterweges, sondern nur auf den Marktplätzen selbst verkauft werden dürfen, ist wirthschaftlich zu verwerfen, da er den Verkehr ohne zulänglichen Grund beschränkt und das Verfügungsrecht des Einzelnen einer nicht gerechtfertigten Bevormundung unterwirft.

Die dem §. 77 der Allg. Gew.-D. entsprechende Vorschrift des §. 39 hat in den gesetzlichen Bestimmungen über die Stättegelder vom 4. October 1847 ihre nähere Regelung gefunden.

In §. 40 werden zuvörderst die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs, wie in §. 78 der Allg. Gew.-Ordn., aufgezählt. Was die Jahrmärkte anbelangt, so sind dem Verkehr auf ihnen alle Waaren ohne Unterschied anheim gegeben. §. 82 der Allg. Gew.-D. gestattet für diesen Verkehr außer den Objecten des Wochenmarktes noch Süßfrüchte, ausländische Gewürze und Fabricate aller Art. Es ist in der That nicht ersichtlich, weshalb die wenigen Gegenstände, die hier nach ausgeschlossen sind, dem Jahrmärkteverkehr entzogen werden sollen. Eine solche Beschränkung kann, abgesehen von ihrer Kleinlichkeit, leicht zu Irrthümern und Zweifeln Anlaß geben, welche auf den Markthandel störend und nachtheilig einwirken. Uebrigens möchte sich eine etwaige Befürchtung hinsichtlich der Unbeschränktheit des Jahrmärkteverkehrs durch die Bestimmung in Min. 2 des §. 42 erledigen.

Der §. 41 überläßt die Gestattung und Ordnung von Wochenmärkten, Weihnachtsmärkten und Märkten für besondere Arten Produkte der Bezirksregierung nach Anhörung der Gemeindebehörde, während in Alinea 1 des §. 42 die entsprechende Befugniß bezüglich der Jahrmärkte den Ministerien, nach Anhörung der Gemeindebehörde und der Bezirksregierung, übertragen wird. Durch die Vorschrift des Alinea 2 wird die Zahl der Jahrmärkte beschränkt. Die Nothwendigkeit der letzteren hat sich mit der Entwicklung der Verkehrsmittel in hohem Grade verändert und es ist andererseits klar, daß der Marktbefuch den Gewerbetreibenden beträchtliche, das Nationalvermögen unnützer Weise schmälernde Opfer an Zeit und Geld verursacht. Die

Abstellung dieser Uebelstände sich selbst zu überlassen, erscheint kaum rathsam, da, so lange ein Jahrmarkt besteht, die Producenten von den Kunden erwartet werden und ohne anderweite Verluste nicht wohl ausbleiben können.

Die §§. 43 u. 44 reproduciren die §§. 92 und 93 der Allg. Gew.-D. Im Uebrigen sollen nach §. 45 polizeiliche Taxen nicht vorgeschrieben werden. Brodtaxen (§. 89 der Allg. Gew.-D.) haben erfahrungsmäßig keinen Nutzen gestiftet und sind von der Nationalökonomie allgemein verworfen. Taxen der Gastwirthe erscheinen überflüssig, da nach den allgemeinen Gesetzen Jeder für dasjenige, was er ohne vorherige Preisverabredung erhalten hat, nur den wirklichen Werth zu entrichten braucht, ohne an eine höhere Forderung gebunden zu sein.

Der §. 46 zieht eine Bestimmung hieher, welche aus §. 48 des Sächsischen Gewerbegesetzentwurfes entnommen ist. Unrichtig wäre es, wenn man Verständigungen unter Gewerbetreibenden, welche einerlei Interesse verfolgen, von Staatswegen mit Verbotsgesetzen entgegen treten wollte. Andererseits möchte aber die Erfahrung gelehrt haben, daß es dergleichen Verabredungen giebt, die willkürlich in den natürlichen Gang der Verhältnisse und der Preisstände eingreifen, und diesen ist die civilrechtliche Gültigkeit abzuspochen. Der Fall, wo bei solchen Verständigungen Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende verabredet sind, wird unter den Strafbestimmungen (§. 99) verhandelt.

Die §§. 47 bis 59, welche von den Innungen und gemeinnützigen Anstalten der Gewerbetreibenden handeln, sind im Ganzen unmittelbare Ausflüsse der in den allgemeinen Motiven bezüglich solcher Genossenschaften niedergelegten Grundsätze. Im Einzelnen sei nur Folgendes hervorgehoben:

Der §. 47 setzt an die Stelle der zum Theil phrasenhaften und unpractischen Vorschriften über den Zweck der Innungen in §. 104 der Allg. Gew.-D. bestimmter formulirte Normen. §. 49 gewährt den — freigebildeten — Genossenschaften, nach Bestätigung ihrer Statuten, die Rechte einer Corporation; eine Vergünstigung, welche dahin zielt, dergleichen freie und selbstthätige Associationen zu unterstützen

und einen Antrieb zu ihrer Bildung zu geben. Der §. 50 schließt aus den Innungsstatuten solche Bestimmungen aus, welche geeignet sind, die in dem Gesetze garantierte Gewerbefreiheit zu beeinträchtigen. In §. 51 werden die Bestimmungen des §. 103 der Allg. Gew.-O. zeitgemäß modificirt. Wenn in letzterer Gesetzesstelle auch Diejenigen von der Theilnahme ausgeschlossen sind, welche sich in Criminaluntersuchung befinden, so ist dies eine Härte, da, wie man täglich sieht, auch Unschuldige in Untersuchung verwickelt werden können. Der Schlußpaffus des §. 103 lautet:

„Auch ist die Communalbehörde ermächtigt, Diejenigen auszu-
 „schließen, welche in irgend einer Criminaluntersuchung nur vor-
 „läufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Hand-
 „lungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung
 „zugezogen haben.“

Jene Ermächtigung der Communalbehörde muß nach den obigen allgemeinen Grundsätzen fortfallen. Eine vorläufige Freisprechung ferner kennt unser Strafrecht nicht mehr und die „öffentliche Verachtung“ ist ein Begriff, der sich nicht feststellen läßt. An Stelle desselben tritt füglich der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder auf Zeit, durch den der in Rede stehende §. 51 dieses Gesetzentwurfes die, die criminelle Bescholtenheit eines Menschen betreffenden Bestimmungen absorbiert. Wie das Ministerium und bezüglich die Bezirksregierung die Statuten der Innungen und der gewerblichen Klassen zu prüfen und zu bestätigen hat, namentlich um eine Berechnung oder Berichtigung der Wahrscheinlichkeitstabellen vorzunehmen u. s. w., so steht nach §. 59 der Gemeindebehörde die allgemeine Aufsicht über die Genossenschaften zu. Sie kann von den Schriften und Rechnungen Einsicht nehmen, erhält insbesondere alljährlich einen Vermögensstatus der Klasse vorgelegt und darf den Verhandlungen durch Deputirte beiwohnen. Wenn diese Bestimmungen einerseits ausreichend erscheinen, um das allgemeine Interesse gegen Mißbräuche Einzelner zu schützen, so entheben sie andererseits die Genossenschaften einer behördlichen Einwirkung, welche nach dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung eine völlig anomale genannt werden muß. Denn der

Magistrat, der selber aus der Wahl der Bürgerchaft hervorgegangen, hat beispielsweise das Recht, jede Wahl, welche die Innungen in ihrem Kreise vornehmen, nicht bloß zu beaufsichtigen, sondern seinerseits zu prüfen und zu bestätigen.

Der §. 60 stellt die Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals in das freie Ermessen des Gewerbetreibenden, mit der einzigen Modification, daß gewisse criminalgerichtliche Bestrafungen (und das Verfallen in Concurrs) die Annahme von Lehrlingen für immer oder für eine gewisse Zeit ausschließen. Eine weitergehende Beschränkung würde zu einer unzulässigen Bevormundung führen und Gränzen suchen müssen, deren Unbestimmtheit der Willkür Thür und Thor öffnen. Wer aus der Freiheit, den Lehrling zu jedem beliebigen Meister hinzugeben, eine Besorgniß schöpft, daß die Ausbildung dann eine weniger vollkommene sein werde, als gegenwärtig, der vergißt, daß unser ungeprüfter Kaufmannsstand und unsere Dekonomen ihre Lehrlinge nicht schlechter bilden als unsere zünftigen Meister, ja daß bei den letzteren der Zweck des Lernens häufiger aus den Augen verloren werden möchte als bei jenen freien Gewerben. Die in Alinea 1 des §. 60 erwähnte Beschränkung in der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals läßt die einschlagenden Bestimmungen der Gesetze über die Schulpflichtigkeit auch das Regulativ vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (G.-S. S. 156) sowie die Zusätze dazu in dem Gesetze vom 16. Mai 1853 (G.-S. S. 225) in Kraft.

Die §§. 61 u. 62 geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß.

Der §. 63 giebt die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Arbeits- und Hülfspersonal dem Richter wieder und hebt damit die Competenz der in §. 137 der Allg. Gewerbeordn. genannten Behörden auf. Unter den gewöhnlichen Gerichten sind naturgemäß die Gewerbegerichte, deren heilsame Thätigkeit durch ihre weitere Bestellung in gewerbetreibenden Orten anzuerkennen sein möchte, die geeignetsten. Bevor jedoch von dem Gerichte eine Klage der in Alinea 1 des §. 63 bezeichneten Art anzunehmen, soll ein Sühneverfuch vor dem Schiedsmanne vor-

genommen werden. Eine gleiche Vorschrift besteht bekanntlich für die Injurienfachen. Dieselbe hat hier eine beträchtliche Verminderung der Prozesse bewirkt und wird einen ähnlichen wohlthätigen Einfluß in den fraglichen Angelegenheiten um so mehr äußern, als die Schiedsmänner zumeist den Kreisen der gewerblichen Thätigkeit nahe stehen und leicht mit praktischem Blick den Kern der Streitigkeiten durchschauen können.

Der §. 64 enthält die Vorschrift des §. 139 der Allgem. Gewerbeordnung, während die §§. 65 und 66 die Bestimmungen der §§. 140 und 141 daselbst sach- und zeitgemäß modificiren.

Der §. 67 reproducirt den §. 142 der Allgem. Gew.-Ordn.

Wenn §. 68 ausdrücklich den Wander-Zwang abschafft, so geschieht dies deshalb, damit nicht etwa in Innungsstatuten auf jene Verpflichtung zurückgegangen wird.

Die §§. 69 bis 79, welche über den Lehrvertrag und die Verhältnisse zwischen Lehrherrn und Lehrling handeln, bedürfen keines Commentars.

Die §§. 80 bis 90 betreffen speciell das Verhältniß zwischen den Fabrikarbeitern und ihren Arbeitsgebern.

Die Arbeitsbücher, welche nach §. 81 eingeführt werden sollen, entsprechen einem vielfach geäußerten Wunsche der Industriellen und erscheinen in der That als nothwendig, wenn man erwägt, wie schwierig bei der Menge der in großen Fabriken beschäftigten Arbeiter und bei dem häufigen Ab- und Zufließen derselben die Controle über die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen ist. Da diese Kriterien für das Arbeitspersonal anderer selbstständiger Gewerbetreibender in der Regel nicht vorliegen, so wird auf jenes die Einführung der Arbeitsbücher nicht auszudehnen sein. Hier genügen vielmehr die in §. 67 gedachten Atteste, deren Vorlegung oder Nachbringung der Arbeitsgeber beliebig verlangen kann. Hinzugefügt mag werden, daß die Arbeitsbücher, wo sie nach Obigem einzuführen, nur die im §. 81 ausgesprochenen Verhältnisse berühren, keinesweges etwa sich über die Führung der Arbeiter verbreiten, oder gar durch die Qualität der französischen livres d'acquit einen Druck auf dieselben ausüben sollen.

Während der §. 82 für die Kündigungszeit in Fabriken, eine als practisch bewährte Usance zum Gesetze erhebt, sollen die §§. 83 bis 90 den Arbeiter vor Uebergriffen und Mißbräuchen des Fabrikherrn schützen. Der erste und letzte dieser Paragraphen sind dem Sächsischen Entwurfe (§. 64 und 71) nachgebildet, während die übrigen die Verbotbestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1849 über das mit vollem Rechte verpönte Trucksystem wiedergeben. Der §. 90, welchem die in §. 104 ausgesprochene Strafbestimmung entspricht, will die Gewerksunternehmer anhalten, die gehörigen Sicherheitsmaßregeln für Leben und Gesundheit ihrer Arbeiter zu treffen, und damit Unglücksfällen vorbeugen, welche aus Mangel jener, sich eigentlich von selbst verstehenden Vorforge, noch heute nur zu häufig vorkommen.

In §. 91 endlich ist die Aufstellung von Fabrikordnungen angeordnet. Besonders im Interesse der Arbeiter, welche zumeist ohne ausführlichen und erschöpfenden Arbeitsvertrag engagirt werden, erscheint jene Institution zur nöthigen Klarstellung der gegenseitigen Verhältnisse wünschenswerth, wie denn auch durch den Schluppassus des Paragraphen eine Einwirkung zu ihrem Schutze den Regierungen anheimgegeben wird.

In den §§. 92 bis 105 sind die Strafbestimmungen enthalten. Die §§. 92, 93, 94, 95, 96, 97, 100, 101 entsprechen den §§. 176, 177, 179, 180, 181, 182, 186, 187 der Allgem. Gew.-Ordn., der §. 98 dem §. 69 des Sächsischen Entwurfes. Die §§. 99, 102, 103 und 104 erläutern sich durch die Zurückweisung auf die betreffenden Paragraphen der früheren Titel. Der §. 105 richtet sich gegen das Raubsystem auf dem Gebiete der Fabrikmuster und Fabrikgeheimnisse. Da der Erlaß eines allgemeinen Musterschutz-Gesetzes unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet und der Gesamt-Industrie mehr Nachtheil als Vortheil bringen dürfte, wird die fragliche Bestimmung des §. 105 um so willkommener sein, da sie einem mächtigen und gerade dem widrigsten und verderblichsten Factor jenes Systems den Boden entzieht. Bei Abmessung des Strafmaßes sind die Thäter, die Gehülfen und die intellectuellen Urheber des Vergehens unterschieden,

und die letzteren mit einer dreifachen Strafe bedroht. Diese sind es, welche den Mißbrauch hauptsächlich befördern und den Profit davon ziehen, während der Arbeiter selbst, wenn er nicht durch Belohnungen oder dergleichen zu dem Vergehen angereizt und verleitet wird, selten sich bewogen fühlen kann, die Fabrikgeheimnisse seines Herrn zu verrathen.

Der §. 106 endlich enthält die üblichen Schlußbestimmungen.

